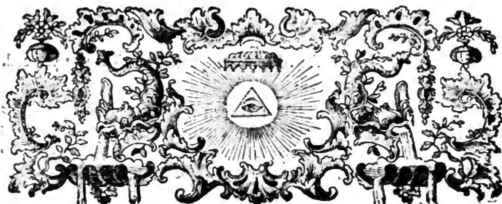
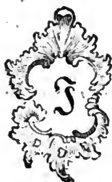
BEURKUNDETE GESCHICHTS-ERZÄHLUNG: NEBST GRÜNDLICHER...







§. I.



In dem Hochstift-Osnabrückischen Kirchspiel Melle, Amts Grönenberg, sind zwey Kirchen: eine alte zu St. Matthäus genannt; und eine neue.

Diese, die neue, ist im Jahr 1653. von dasiger Evangelischen Burgmannschaft und Gemeinde, auf eigenem, von ihnen für 425. Thlr. erkauften Grund und Boden, aus eigener und gesammleter Beysteuer auferbauet; wie aus der Urkunde A. zu ersehen. A.

§. II.

Wann aber, und von wem jene, die alte Kirche, in die Ehre des H. Matthäus, gestiftet sey, ist nicht bekannt, so viel aber ohnstreitig, daß der Haupt-Pfarr-Satz an derselben von uralten Zeiten her dem Bischofe von Osnabrück zugehöret habe, und von demselben laut der Anlage B. seinem zeitigen Capellan verliehen sey. B.

§. III.

Bey dieser findet sich auch noch ein besonders beneficium, welches von dasiger Burgmannschaft und Gemeinde im J. 1461. gestiftet worden, besage der Anlage C. C.

§. IV.

Im Jahr 1624. waren beyde beneficia bey der alten Kirche, nemlich sowol die Pfarre, als das jetzt-erwehnte, welches vorhin von einem Vicario bedienet wurde, mit Evangelischen Predigern besetzet. Der erste hieß Georg von Coverde; der andere Gerhard Haßelius, wie solches die Urkunde in

 v. Mei-

v. Meiern Act. Pac. Westphal. Tom. VI. p. 440. coll. p. 438.

mit mehrem bewähret. Dem erstern folgte einer Namens Anton Seumenich, welcher ebenfalls der Evangelischen Religion zugethan war, und von den Schweden, die im Jahr 1633. sich des Stifts bemächtigten, eingesezt wurde. Er starb im Jahr 1684.

§. V.

Ob nun gleich solchergestalt die Evangelischen die alte Pfarr-Kirche zu Melle im Jahr 1624. ohnleugbar besessen haben: so ist es dennoch durch den bekannten Vollmarischen Durchschlag vom 6. Julii 1649. geschehen, daß sie den Catholischen zu Theil worden, und zwar folgender gestalt:

D. In der Osnabrückischen immerwährenden Stifts-Capitulation Art. 21. unter D. ist zuförderst verglichen, daß zu Quackenbrück

1) die alte Kirche,
2) die Einkünfte der Fabrick sämtlich,
3) von denen übrigen Einkommen der halbe Theil, denen Evangelischen verbleiben; denen Catholischen aber
4) eine eigene Kirche daselbst zu erbauen,
5) derselben der andere halbe Theil der Einkünfte, und,
6) dieselbe mit Catholischen Pfarr-Herrn und Seel-Sorgern nach Nothdurft zu besetzen, der Catholischen geistlichen Obrigkeit zustehen solle.

Hiernächst nun heißet es:

„Hingegen soll auch den Augsburgischen Confeßions-Verwandten in Melle eine eigene Kirche, für ihr *Exercitium* zu erbauen frey stehen, und die alte Pfarr-Kirche den Catholischen zu ihrem *Exercitio* überlassen werden. a)

§. VI.

Nach des Kayserlichen Plenipotentiarii Volmari Vorschlage ist dieses also gegen einander verglichen.

Von Evangelischer Seiten wolte man lieber in der alten Kirche zu Melle das Simultaneum zugestehen, als dieselbe den Catholi-

a) *Ludolf* Symphorem Consultat. forens. Tom. II. Part. 2. p. 497. *Kress* vom Archidiaconal-Wesen Beyl. S. 198.

tholicis überlassen, und Evangelicis einen neuen Kirchenbau aufbürden.

Von Catholischer Seiten ist in den so betitelten *Differentiis* zwischen Herrn Vollmars und Langerbecks Aufsatz wegen der Pfarr ausdrücklich enthalten:

„wegen der Pfarre Melle bleibts billig *ad servandam* „*aequalitatem* bey Herrn Vollmari Aufsatz.

Und in derer Catholischen, so betitelten kurzen, *ad marginem notir*ten Nachricht über die Braunschweigische *Differentias*, ist jenes also erkläret:

„Melle ist gegen Quackenbrück gesetzt.

Solches alles besagen die vom Dom-Probst Kreßenbrock zur zweyten Hammersteinischen Appellation bey Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht im Jul. 1739. mit dem Recessu ad Duplicas addictionali bey der Haupt-Numer 70. unter den Neben-Numern 6. 7. 8. 9. S. 96. 97. 98. 99. 100. 101. aus der Dom-Capitularischen Registratur, und darin befindlichen Handschriften des Cardinal-Bischofen Frantz Wilhelms herausgegebene Urkunden, welche man, wie alle gegenseitige Urkunden hier anders nicht als unter dem gewöhnlichen Vorbehalt gebrauchet.

§ VII.

Gleichwie nun nach den natürlichen Regeln des Reciproci kein vernünftiger Zweifel entstehen kan, daß dasjenige, was dort von dem Kirchen-Wesen zu Quackenbrück Stück für Stück ausdrücklich verordnet worden, auch hier von dem dagegen gesetzten Kirchen-Weesen zu Melle ad servandam aequalitatem sich von selbst verstehe; ohnerachtet jene Verordnungen, bey diesem, weltüblicher Schreib-Art nach, eckelhafte Wiederholungen zu vermeiden, von dem Kayserlichen Abgesandten Volmar nicht von Punct zu Punct namentlich wiederholet, noch auch von dem Braunschweigischen Gesandten Langerbeck vermisset worden:

So hat auch der Erfolg in der That bewiesen, daß man bey Leb-Zeiten dererjenigen, welche diesen Vergleich gemacht haben, denselben nicht anders als solchergestalt verstanden, und öffentlich wenigstens, nicht anders erkläret habe.

Denn so ist es geschehen, daß, gleichwie zu Quackenbrück so auch zu Melle, im Gegenfall,

1) die alte Kirche,
2) die Einkünfte der Fabrick sämtlich;

3) von dem übrigen Einkommen b) der halbe Theil, denen Catholischen überlassen; von denen Evangelischen aber

4) eine eigene Kirche daselbst, auf eigenen, von ihnen für 425. Thlr. erkauften Grunde und Boden; aus eigener und gesammleter Beysteuer im Jahr 1653. auferbauet, (§. III.)

5) derselben der, Evangelicis vorbehaltene andere halbe Theil der Einkünfte beygeleget, und

6) nachdem der vor 1648. von damaliger Evangelischen geistlichen Obrigkeit zu Melle eingesetzte und nach 1648. daselbst verbliebene Evangelische Pfarrer Seumenich im Jahr 1684. mit Tode abgegangen, dessen Stelle mit dem damahligen Iburgischen Schloß-Prediger, dem berühmten Johann Niekamp c) auf der Evangelischen Burgmannschaft und Gemeinde Präsentation, von damahliger Evangelischer geistlichen Obrigkeit dem nachherigen Churfürsten Ernst August dem Ersten, als Bischofen zu Osnabrück besetzet

E. worden, wie aus der Anlage E. zu ersehen.

§. VIII.

Zwar soll im April 1651. da die neue Evangelische Kirche noch nicht erbauet, noch auch die Evangelicis vorbehaltene Hälfte von den Einkünften des Primariats und Secundariats der alten Kirche abgetheilet war, (als welches allererst im Jul. 1651. geschehen,) (§. VII. nota b.) der Evangelische Pfarrer Seumenich dem Osnabrückischen Domherrn, Johann Eberhard von Nehem, einen Revers ausgestellet, und darinn denselben für den Patron der damahls noch nicht auferbaueten Evangelischen Kirche erkannt, auch von ihm die Collatur angenommen haben.

Es ist aber diese im finstern geschmiedete so unzeitige als höchst-verdächtige Urkunde super Non ente vel Nondum ente bis noch nicht im Original ans Licht gekommen, geschweige recognosciret,

---

b) Nicht nur des uralten Primariats, sondern auch des im Jahr 1461. von der Gemeinde gestifteten Secundariats.

(§. III.) Einkünfte sind am 3ten und 4ten Jul. 1651. von einer Bischöflichen Deputation und dem Consistorio A. C. in zwey Theile getheilet, und die eine Hälfte nebst sämmtlichen Reditibus fabricæ der alten Catholicis überlassene Kirche beygeleget, die andere Hälfte aber der Evangelicis für ihre neu-zu erbauende eigene Kirche vorbehalten.
Cramers Wetzl. Nebenst. XVII. 3. §. 4. S. 54.

c) Er ist am 20sten post-Trinitatis 1684. zu Melle introduciret.
Unschuldige Nachrichten 1734. S. 75.

citet, und die darinn bezeugte allzuvoreilige Collatur Non entis vel Nondum entis offenbar Capitulations-widrig, indem nach Maaßgab der Osnabrückischen beständigen Stifts-Capitulation Art. 12. und 14. die Collatores den Præsentatum dem Consistorio gebührend präsentiren müssen, welches vom Johann Eberhard Nehem mit dem Seumenich nie geschehen.

Es ist demnach, was zwischen diesen beiden Geistlichen etwa vorgegangen, in dem Bezirk einer Winkel-Collatur und in terminis conatus vel actus imperfecti verblieben.

§. IX.

Im Weinmonath 1684. hat der Osnabrückische Domherr von Nehem gegen die von damahliger Evangelischer geistlicher Obrigkeit auf der Gemeinde Präsentation geschehene Evangelische Pfarr-Bestellung (§. VII. no. 6.) eine Protestation eingeleget, und darin angegeben, daß ihm, als zeitlichem *Archidiacono* in Melle, das *Jus Collationis* von undenklichen Jahren her, zugestanden, und er dahero zu Conservirung seines zuständigen *Juris Archidiaconalis* protestire. Es ist aber sothane Protestation auf ihrem offenen Ungrunde erliegen geblieben, gleichwie man denn auch noch bis in diese Stunde nicht begreiffen kann, was dem zeitigen Archidiacono in Melle vor ein Recht an der alten Kirche daselbst zugestanden habe, da er niemals den geringsten Grund angeführt, woraus man schliessen könnte, daß diese ehedem mit dem Bischöflichen Sacellanat verknüpfte Pfarre, dem Archidiacono daselbst verliehen worden.

§. X.

Als im October 1693. Johann Niekamp zum Herzoglich-Braunschweigischen Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Beicht-Vater nach Wolfenbüttel berufen d) und die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde zu Melle im Begrif war, an desselben Statt, Ihrer Evangelischen geistlichen Obrigkeit einen Pastorem primarium und secundarium zu präsentiren: so hat dagegen der Dom-Dechant von Spiegel, als Archidiaconus zu Melle, mit Zuziehung und Beystand des Dom-Capituls zu Osnabrück, beym damahligen Evangelischen Bischofe und Landes-Fürsten Klage erhoben, und zu Behauptung eines ganz unbegreiflichen Archidiaconalischen Patronats vorgespiegelt:

1) die neue Kirche A. C. zu Melle seye Filia von der alten Catholischen, und

2) von dem Archidiacono dotiret, indem ihr von den Auf-

d) Unschuldige Nachrichten 1734. S. 75.

künften, welche die alte Catholische Kirche vordem ganz gehabt, die Hälfte beygeleget worden.

3) Es habe auch der erste Pfarrer A. C. bey der neuen Kirche, Anton Seumenich, in einem unterm 14ten April 1651. ausgestellten Reverse den damaligen Archidiaconum Johann Eberhard von Nehem für den Patronum anerkannt.

§. XI.

Die Evangelische Burgmänner und Gemeinde versetzten sofort:

ad 1) Ihre neue Kirche seye

a) von ihnen auf ihrem Grunde und Boden

b) aus eigener und gesammleter Beysteuer auferbauet, und

c) ihrem Glaubens-Bekänntniß zuwider, daß ihrer Evangelischen Kirche gegen die Catholische respectus filialis aufgebürdet werden wolle.

ad 2) die beschehene Theilung der Aufkünfte könne für eine vom Archidiacono geschehene Dotirung nicht angesehen werden, da sothane Reditus

a) ihm niemahlen, sondern zuerst dem Bischofe, hernach dessen Sacellan, und im Jahr 1624. denen beiden Evangelischen Pfarrern daselbst zugestanden, und ein Theil davon

b) nicht von ihm, sondern vermöge der im Instrumento Pacis zu errichten verordneten perpetuirlichen Capitulation, an die Evangelische Kirche geleget worden, ohnehin auch

c) dieser Antheil Intraden bey weitem nicht zureichend sey, sondern die Evangelische Gemeinde noch vieles beytragen müsse.

ad 3) Was der vormahls von der Schwedischen Regierung bestellte und von der Gemeinde nachhero belassene Evangelische Prediger Seumenich hierunter etwa gethan, oder unterlassen haben mögte, solches könne als ein Privat-Werk niemanden präjudiciren.

4) Wurde dem sogenannten Archidiacono das Exempel mit denen Evangelischen und Catholischen Kirchen zu Quackenbrück in casu converso entgegen gestellet, und anbey

5) die in dem Quackenbrückischen Divisions-Recesse von Catholischer Seiten expresse angeführte Ration vorgehalten.

Diese lautet also:

Als auch §. 15. Capit. perp. verordnet, daß wegen der

Collaturen, so besagtem Capitulo zu Quackenbrück vor Alters zugestanden, bey Abtheilung der Güter man sich besonders zu vergleichen hätte: Also ist der nach der Hand erbaueten Catholischen Kirche und deren Bedienten als Pastoris, Küsters und Schulmeisters Collation oder Präsentation, in keine Consideration gekommen, sondern dieselbe als nova & post repartitionem, sumtibus nostris & piorum ædificata, dem Catholischen ordinatui von Rechtswegen, als Pastori & Ædificatori, von uns zuerkannt und überlassen worden.

Und in einem vom Cardinal Bischof Franz Wilhelm beygefügten eigenhändigen Zettel heißt es:

Nova ecclesia Quackenbrugensis non venit in considerationem, *ut pote nova, à Catholicis post* divisionem erecta, iisque omni jure debita.

§. XII.

Solchemnach ist vom damahligen Evangelischen Bischof, Churfürsten Ernst August dem I. am 5ten November 1694. das unter F. anliegende Decisiv-Rescript ergangen, darin Se. Churfürstl. Durchl. denen Burgmännern und Gemeinden, aus voran-geführten, mehrentheils darin ausgedrückten Gründen das Jus præsentandi zuerkannt haben. F.

§. XIII.

Wider dieses nach beiderseitiger Vernehmlassung und der Sache gründlicher Untersuchung ergangene Landesfürstliche Decisiv-Rescript ist weder vom Dom-Capittel noch von dem Archidiacono als patrono prætenso ein Rechts-Mittel eingewandt, sondern allererst am 2ten December 1694. ohne ordentliches Rechts-Mittel, obmoviret:

1) daß Se. Churfürstl. Durchl. von ihnen in dieser Sache nicht anders als pro parte gehalten werden könnten;

2) daß vermöge Capitulationis perpetuæ die Collationes der geistlichen Pfründen, welche denen A. C. Verwandten angefallen, denen vorigen rechtmäßigen Collatoribus, wenn sie schon Catholisch wären, verbleiben solten, folglich, wenn auch das ganze Mellische Kirchspiel zur Augspurgischen Bekänntniß geschritten wäre, dennoch die Collation sothaner Pfarre dem zeitlichen Archidiacono verbleiben müße;

3) daß die Burgmänner und Gemeinde nur das Jus præsentandi pastoris secundarii gesuchet hätten.

C §. XIV.

§. XIV.

Es ist aber von Sr. Churfürstl. Durchl. in einem ans Dom-Capittel und Archidiaconum qua patronum prætensum erlas-
G. senen Rescripto decisivo inhæsivo vom 6. December 1694. G. die Bedeutung geschehen:

Ad 1) Daß Se. Churfürstl. Durchl. in dieser Sache sich keinesweges pro Parte geriret, sondern, als wegen des juris patronatus zwischen dem zeitlichen Archidiacono zu Melle, Dom-Dechand von Spiegel eines- sodann denen Burgmännern und übriger Evangelischer Gemeinde daselbst andern Theils, Streit entstanden, beider Theile Rationes angehöret hätten, und, wenn des Archidiaconi seine fundiret gewesen wären, demselben das jus præsentandi ohne einiges weiteres Absehen, zugebilliget haben würden, da sich aber das Gegentheil befunden, denen Burgmännern und der Evangelischen Gemeinde ihre Befugniß nicht hätten nehmen können.

Ad 2) Der angeführte Casus seye hier nicht vorhanden, und, wenn sich solcher auch begeben hätte, so würde dahin stehen, was in der perpetuirlichen Capitulation desfalls würde verglichen seyn. Nachdem aber bey Spaltung der Religion die Gemeinde zu Melle sich gezweyet, und der eine Theil davon, bey der Catholicis überlassenen alten Pfarre geblieben, der andere aber einen aparten cœtum formiret, auch eine gantz neue Kirche ex propriis sumptibus fundiret, und erbauet hätten, dieses alles, in specie auch die Theilungen der Intraden *per Transactionem* geschehen wären, so seye dieses ein gantz anderer Casus, worauf der angezogene locus Capitulationis (Art. 14.) nicht zu appliciren.

Ad 3) Ergebe die von Burgmännern und Gemeinde eingereichte, dem Dom-Capitul und Archidiacono am 5. Februarii 1694. communicirte Deductionschrift und deren Schluß das Contrarium ihres Angebens.

4) Ist zu dem im vorigen Rescripto vorgehaltenen Exempel von der Quackenbrückischen Pfarre, auch das von der Bißendorfischen hinzugefüget, allwo gleichergestalten eine neue Kirche erbauet, und die Reditus von der alten zur Halbscheid der neuen beygeleget worden, gleichwol aber post separationem der alte Möbeking bey der Evangelischen, eodem modo, wie Seumenich zu Melle, Pastor geblieben, und nach deßen Ableben sein Sohn von der Evangelischen geistlichen Obrigkeit mit solcher Pfarre wieder providiret worden, ohne daß der Collator von der alten Kirche daselbst die geringste Opposition, wie er auch mit Fug nicht habe thun können, gemachet habe.

§. XV.

§. XV.

Auch wider dieses nicht auf ein- sondern beiderseitige Vorstellungen ergangene Rescriptum decisivum inhæsivum hat weder Dom-Capitul noch Archidiaconus ein Rechts-Mittel ergriffen.

§. XVI.

Nachdem das Evangelische Consistorium mittelst des unter II. anliegenden Decreti vom 1. December 1694. der Burgmannschaft und Gemeinde zu Melle nicht nur obbemeldte höchste Endscheidung kund gethan, sondern auch aufgegeben hatte, daß, falls beyde Theile der Gemeinde annoch bey der Intention zweene Prediger bey ihrer Pfarre zu haben, verharren solten, in Zeiten und vor Bestellung des Primarii die Einrichtung derer Intraden dergestalt, damit beyde Pastores bestehen könten, zu überlegen hätten; wozu dann zugleich die Burgmänner und einige aus der übrigen Gemeinde auf den 14. Decemb. an das Consistorium verabladet worden: So ist, nach Berichtigung dieses Puncts von Evangelischer Burgmannschaft und Gemeinde zuförderst zum Secundariat der zeitige Schloß-Prediger zu Iburg Hermann Eberhard Meyer präsentiret, und darauf von Sr. Churfürstl. Durchl. am 24. Decembr. 1694. die Bestätigung erfolget, wie die Urkunde I. ausweiset. H.

I.

Hiernächst ist zum Primariat der vorherige Churfürstliche Braunschweigische Printzen-Informator, Johann Theodor Heinson, von der Evangelischen Burgmannschaft und Gemeinde präsentiret, und von Sr. Churfürstl. Durchl. am 5. Febr. 1695. in der Urkunde bestätiget worden.

§. XVII.

Als nachhero das Dom-Capitul auf dem Landtage im Jahr 1696. beschwerend anbrachte, daß auf die von demselben vor etlichen Jahren wegen Collation der Pfarre zu Melle geschehene und eod. anno ex recessu divisorio zweymahl gethane Remonstration, noch nichts beschlossen worden; So ist von Sr. Churfürstlichen Durchl. Ernst August dem I. darauf in der unter K. anliegenden Resolution zum Bescheide ertheilet; K.

> daß es bey denen an Ihro Dom-Capitul der Mellischen Pfarre halber und in specie denen am 5. November und 6. December 1694. abgelaßenen Rescriptis sein Bewenden hätte; wofern aber der Archidiaconus zu Entkräftung der darin angeführten Umstände etwas mit Bestande solte vorbringen können, Höchstdieselben ihn nicht enthören würden.

§. XVIII.

Solches hätte nun, rechtlicher Weise, binnen gehöriger Frist, oder doch wenigstens noch intra Quadriennium, mittelst des Remedii restitutionis in integrum, durch Beybringung neuer erheblicher Umstände, geschehen können.

§. XIX.

Bey deren Ermangelung aber beliebte das Dom-Capitul und Archidiaconus den am 23. Jenner 1698. erfolgten Tod des Evangelischen Bischofs abzuwarten, und, sede vacante, seine Interimistische Gewalt dazu zu mißbrauchen, jene gnädigst-gerechteste Endscheidung gewaltthätig umzustossen, und die von der Evangelischen Gemeinde im Jahr 1694. und 1695. rechtmässig präsentirte und von der Evangelischen geistlichen Obrigkeit ordentlich eingesetzte beide Evangelische Prediger Heinson und Meyer, ihrer Pfarr-Dienste mit Gewalt zu entsetzen.

§. XX.

Jener, der erste Pfarrer, Johann Theodor Heinson, war kurz zuvor von der verwittibten Fürstin von Ostfrießland, zum General-Superintendenten, Consistorial-Rath und Ober-Hof-Prediger nach Aurich berufen; e) hatte diesen Beruf schon würcklich angenommen, und stand eben im Begrif, von Melle wegzuziehen.

Dessen ohngeachtet ging der Dom-Capitularische und Archidiaconalische Eyfer sede vacante, damahls so weit, diesen berühmten Evangelischen Prediger noch vor seiner Abreise, zu dessen bloßer Beschimpfung und Kränckung, gewaltthätig abzusetzen, und an dessen Statt der Evangelischen Gemeinde einen von dem Archidiacono qua patrono prætenso präsentirten, weder examinirten noch ordinirten Candidaten Namens Kaman, welcher dem Archidiacono den unter L. anliegenden so unerlaubten als verfänglichen Revers hatte ausstellen müßen f) aufzudringen, und durch Catholische Geistliche einzusetzen, hingegen die andere Evangelische Pfarr-Stelle, welche doch ebenmäßig in anno decretorio besetzet war, gantz unbesetzet zu lassen.

L.

§. XXI.

---

e) Unschuldige Nachrichten 1727. S. 497.

f) Kress vom Archidiaconal-Wesen C. 6. §. 13. * 1. S. 307. Beyl. U. 3. S. 175.

§. XXI.

Wider diese Dom-Capitularische und Archidiaconalische Thathandlungen hat die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde nicht nur feyerlichst protestiret, sondern auch solche beym Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gericht klagend angebracht.

Darauf ist den 21ten Julii 1699. das unter M. angefügte Schreiben um Bericht dergestalt erkannt, daß er mit Zuziehung des Evangelischen Consistorii erstattet werden solle. M.

Als dieses Schreiben um Bericht am 7ten October 1699. insinuiret worden, ist dasselbe dem Evangelischen Consistorio nicht einmahl communiciret, sondern zu dessen Veracht die Animosität so weit getrieben, daß desselben Tages die Impetranten von neuem graviret, und ihnen anbefohlen worden, dem Intruso Kaman den beym Consistorio deponirten Pfarr-Zehenden verabfolgen zu lassen.

Es haben auch die Impetraten den ihnen abgeforderten Bericht ohne Zuziehung des Evangelischen Consistorii erstattet.

§. XXII.

Nach sothanem Bericht und eingebrachtem Gegen-Bericht ist endlich am 6ten September 1702. vom Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht das gebetene unter N. hier anliegende Mandatum respective Cassatorium, inhibitorium, restitutorium & de non amplius turbando sine Clausula erkannt, und darinn unter andern ausdrücklich enthalten: N.

1) daß der damahligen Catholisch-Bischöflichen Regierung Canzlar Ostmann der *Archidiaconus* das Dom-Capittul und sämmtliche Beklagte selbst *Partes*; und also auf ihren erstatteten Bericht, oder was sie (nimirum absque probatione auf ihr blosses vermeintlich Richterliches Wort) vorbringen mögten nicht zu bauen, sondern vielmehr

2) Gött- geist- und weltlichen Rechten gemäß sey, weilen die *A. C.* Verwandte die Kirche *suis sumtibus*, neu erbauet, hingegen

3) beklagte, *à tempore fundationis* bis dahin keinen einzigen *Actum possessorium* beweisen könnten, und

4) selbst *in propria causa* keine Richter seyn, noch

5) die Klägere *de facto* ohne Obrigkeitliche Erkänntniß depoßediren, weniger

6) den *Intrusum* Ramann, welcher seiner Lehre, Thuns und Wandels halber für keinen rechtmäßigen Prediger gehalten, weniger geglaubet werde, daß er der *A. C.* zugethan sey, sondern deshalber am *Consistorio* besprochen, und zur Dijudicatur einer Theologischen Facultät besagter Confeßion aufgefordert sey, manuteniren,

7) Klägere auch nicht gehindert werden könnten, die zweyte Pfarr-Stelle zu besetzen.

8) Daß das Archidiaconalische Fundament, als ob die neu-erbauete von der vorigen Catholischen Kirche ein Filial, nicht allein ganz unstatthaft, sondern auch

9) Petitorii

10) ohnzureichig, hingegen

11) genug sey, daß die *A. C.* Verwandte *à tempore fundationis usque ad hanc horam in Possessione vel quasi* gewesen, und daher

12) vermöge *Capitulationis perpetuæ* dabey zu schützen und zu schirmen,

13) die Jurisdiction (des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts) *vigore Pacis religiosæ Instrumenti pacis* und jüngern Reichs-Abschiedes, wie nicht weniger auch der perpetuirlichen Capitulation des Stifts Osnabrück und *ex ipsa causæ qualitate* sattsam und überflüßig gegründet sey;

14) daß dannenhero Impetraten die Augsburgische Confeßions-Verwandte adeliche Burgleute und ganze Gemeinde zu Melle *ratione hujus turbationis Pacis religiosæ, Infractionis Instrumenti pacis,* und *in specie* der Osnabrückischen *in dicto J. P. Art. 13. §. 2. seqq.* gegründeten *Capitulationis perpetuæ* wegen des suspendirten *Pastoris Meyers*, in allen restituiren, und in vorigen Stand setzen, und ihn in Administration der *sacrorum* nicht hindern,

15) den von denen Catholischen introducirten Gerhard Rahmann removiren,

16) alles, was deswegen vorgangen, caßiren,

17) die Untersuchung seiner Qualität, und ob er Augsburgischer Confeßion einverleibter Lehre beypflichte, dem *Consistorio* und *Consilio* einer ohnpartheyischen der *A. C.* verwandten Theologischen Facultät heimgeben;

18) die Klägere am rechtmäßigen Besitz der andern Pfarr-Stelle ferner nicht hindern,

19) die

19) die dazu gewidmete *Proventus* und Zehenden nicht hemmen oder distrahiren, sondern

20) alle deswegen ergangene *Decreta* aufheben, und

21) die Impetranten wiederum in den Stand, wie sie vor eingeklagter Turbation in *Anno* 1624. und folgenden Jahren gewesen, restituiren,

22) Impetraten sich auch keines *Juris Patronatus*, wider die, durch den abgelegten vorigen Bischof ausgesprochene und in Rechts-Kraft erwachsene Urtheil und Verordnungen, über die neue, aus eigener und gesammleter Beysteuer erbauete Kirche zu Melle anmassen, sondern

23) mehrbesagte Impetranten in ihrer Possession *vel quasi* aller deren ihnen *ex Pace religiosa & Capitulatione perpetua* descendirenden Competentien,

24) mit Erstattung Kosten und Schadens und Interesse, ruhig lassen sollen.

Dieses nicht auf einseitige Vorstellungen, sondern nach beiderseitiger Vernehmlassung, auf Bericht und Gegen-Bericht, erkannte gerechteste Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichtliche Mandat S. C. ist durch den Cammer-Boten Johann Adam Keche am 30. Sept. 1702. auf damahliger Catholisch-Bischöflichen Regierung dem V. Canzler Ostmann, ferner dem D. Schelfer, als Mandatario des Archidiaconi qua patroni prætensi zu Melle, und endlich dem Dom-Dechant von Spiegel insinuiret.

§. XXIII.

Dessen schuldige Befolgung wuste aber der Archidiaconus so lange zu hintertreiben, bis die im folgenden Jahr 1703. ausgebrochene innerliche Spaltungen des Reichs-Cammer-Gerichts-Collegii im April 1704. das bis ins Jahr 1711. fürgewährte leidige Justitium Camerale veranlaßten.

§. XXIV.

Nach der von dem anmaßlichen Patrono ausgestandenen Gewaltthätigkeit, und nach der durch das Justitium Camerale erlittenen Recht und Hülflosigkeit, betraf die Evangelische Gemeinde zu Melle, sammt der Catholischen das Unglück, daß fast der ganze Flecken, mithin beide, sowol die alte, als neue Kirche daselbst, in einer erschröcklichen Feuersbrunst abbrannte.

Der Archidiaconus welcher an beiden Kirchen das Patronat prätendirte, und attentando exercirte, hatte jetzt Gelegenheit, solches

solches zu verdienen. Allein seine Wohlthätigkeit erstreckte sich so weit nicht. Er überlies das große Recht unglücklichen zu helfen, der Gnade des damahls regierenden Bischofs Ernst August II. Und die für alles wachende christfürstliche Milde dieses Herrn, lies sowol die Catholische als Evangelische Kirche wieder aufrichten. Nachdem er jene sowol als diese hatte wieder auferbauen laßen: so hätte er an beiden das Patronat behaupten können. Er ließ es aber dabey bewenden, daß er in Gefolge des Reichs-Cammergerichtlichen Mandati vom 6. Sept. 1702. den intrudirten Kahmann removirte, und, nachdem solches durch das Consistorium bewürcket war,
O. diesem durch das unter O. anliegende Rescript vom 29. August 1720. anbefahl, die Patronos der Evangelischen Kirche zu excitiren, daß sie je eher je besser ein tüchtiges subjectum präsentirten.

§. XXV.

Weil der removirte Kahmann immittelst die Liebe der Gemeinde gewonnen, hingegen durch den unglücklichen Brand fast alle das Seinige eingebüßet hatte: so geschahe es aus Christlichem Mitleiden, daß derselbe von der Evangelischen Burgmannschaft und Gemeinde präsentiret, und von des Bischofs Königl.
P. Hoheit am 11. Dec. 1720. bestätiget wurde, wie aus P. zu ersehen.

§. XXVI.

Q. Dawider hat zwar der Archidiaconus prætensus laut Anl. Q. an Kaiserl. Reichs-Hof-Rath appelliret, aber die Appellation nicht verfolget, sondern auf ihrem Ungrunde erliegen laßen, maßen in Possessorio dieser Sache albereits im Jahr 1699. die Reichs-Cammer-Gerichtbarkeit gegründet war, in Petitorio aber der Reichs-Hof-Rath so wenig als das Reichs-Cammer-Gericht erkennen kan.

§. XXVII.

Nachdem aber der alte Pastor Kahmann seines Unvermögens halber einen Adjunctum begehret, und das Evangelische Consistorium solches den adelichen Burghäusern und der Gemeinde kund gethan, diese auch am 8. Februarii 1744. einen Candidaten Namens Fürstenau dem Consistorio präsentiret hatte; so erwürckte der Archidiaconus qua patronus prætensus, der Dom-Scholaster und Dom-Küster Wolf von Metternich bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als damahligem Bischofe zu Osnabrück, an das Consistorium A. C. Temporal-Inhibition, daß daßelbe den Præsentatum vorerst nicht zulaßen solte.

Einer

Einer von den adelichen Burgmännern, der Osnabrückische Land-Rath von Hammerstein zum Bruche, erbat dagegen am $\frac{23.\ Martii}{3.\ April}$ 1744. bey des in Gott ruhenden Königs Georg des II. Majest. glorw. Anged. das unter R. anliegende nachdrückliche Vorschreiben an Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischofen zu Osnabrück. R.

§. XXVIII.

Aber der Archidiaconus Wolf von Metternich wußte aus dem Fürstlich Osnabrückischen Geheimen Raths-Collegio, worin die beide erstere Archidiaconi mit saßen, einen Befehl an das Consistorium A. C. auszuwürken:

daß solches in der Sache nicht weiter erkennen, sondern die Untersuchung derselben von besagtem Geheimten-Raths-Collegio geschehen solle.

§. XXIX.

Nachdem Consistorium A. C. ex Mandato speciali diesen anmaßlichen Befehl der adelichen Burgmannschaft und Gemeinde zu Melle bekannt gemacht hatte, so ist ex abundanti cautela von dem noch übrigen eintzigen Evangelischen Burgmann, dem Land-Rath von Hammerstein, sodann Burgermeister und Rath, auch Gemeinde des Weichbilds Melle an Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht appelliret; und sind am 31. August 1744. die unter S. angefügte völlige Appellations-Proceße ausgebracht. S.

§. XXX.

Wiewohl nun die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde zu Melle sowol vor denen im Jahr 1699. beym Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht eingeklagten Dom-Capitularischen und Archidiaconalischen Thätlichkeiten, als auch vor denen im Jahr 1744. unternommenen Bischöflichen, Geheimen Raths- und Archidiaconalischen Beeinträchtigungen in würcklichem Besitz des Präsentations-Rechts sich befande, und solches im Jahr 1694. 1695. und 1720. cum effectu geübet hatte; dabey auch durch das am 6. September 1702. auf Bericht und Gegen-Bericht ergangene Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichtliche Mandats-Erkanntniß geschützet war:

so wolle dennoch das

c. 3. x. *de Patronis*

dazu gemisbrauchet werden, die Evangelische Gemeinde aus ih-

rem Besitzstand heraus, und hingegen per indirectum den Archidiaconum præt. hineinzusetzen, indem lite in Camera Imperiali pendente, der Bischof ex jure devolutionis die Pfarre besetzen solte; welches dann ohne Zweifel ad Nutum Archidiaconi geschehen, demselben auch der Rosenobel nicht entgangen wäre.

Die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde wandte sich gegen diese zur Untergrabung ihres rechtmäßigen Besitz-Standes erkünstelte Zurüstuhgen an das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht, und erhielte zur Aufrechthalt- und Verwahrung ihres Besitz-Standes am 4. September 1747. das unter T. anliegende Mandatum S. C. darinnen beides der Osnabrückischen Regierung und auch dem Archidiacono befohlen wurde, weder vor, noch nach Absterben des *Pastoris A. C.* jemand, als Gehülfen oder Nachfolger, in diesem Pfarr-Dienst zu präsentiren, oder zu bestellen. T.

§. XXXI.

Solchergestalt hatte nun die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde für sich

I. pro *colorando* possessorio:

1) daß ihr in der beständigen Osnabrückischen Stifts-Capitulation eine eigene Kirche bewilliget worden; (§. V.)

2) daß sie den Grund dazu für 425. Thlr. gekauffet, und also dieselbe fundiret hat; (§. §. I. & VII.)

3) daß sie aus eigener und gesammleter Beysteuer dieselbe auferbauet hat (§. §. I. VII. XI. XIV. XXII.)

4) daß sie das Secundariat bey der alten Kirche, wovon die eine Hälfte der alten Catholicis überlaßenen Kirche zugetheilet, die andere Hälfte aber der neuen Evangelischen Kirche beygeleget worden, gestiftet; (§. §. III. VII.)

5) daß sie, da diese Hälfte so wenig, als die Evangelicis von den Einkünften des Primariats vorbehaltene Hälfte zur Unterhaltung ihrer Kirche und Pfarrer zureichet, dazu alljährlich noch ein erkleckliches beyträget; (§. XI.)

6) daß nicht der Archidiaconus prætensus sondern die Evangelische geistliche Obrigkeit an der alten Kirche, da sie noch in Evangelischen Händen gewesen, die im Jahr 1624. daran gewesene Evangelische Pfarre bestellet gehabt; (§. IV.)

7) daß die Evangelische geistliche Obrigkeit, an der neuen Evangelischen Kirche zu Melle, eben so, gleichwie an der

ihr

ihr mutua æqualitate reciproce entgegen gesetzten neuen Catholischen Kirche zu Quackenbrück die Catholische geistliche Obrigkeit, die Pfarr-Bestellung, nach theils ausdrücklichem, theils deutlichem wesentlichen Innhalte Capitulationis perpetuæ Art. 21. erlangt und hergebracht hat;

8) daß die Evangelische geistliche Obrigkeit das *jus præsentandi* der Evangelischen Gemeinde zu Melle mittelst höchster Rescripten vom 5. November und 6. December 1694. zugebilliget hat; (§. §. VII. XII. XIV. XV.)

9) daß des Evangelischen Bischofs Ernst August des II. Königliche Hoheit, welche die Kirche nach dem Brande 1720. auf Ihro Kösten wieder auferbauet haben, nichts destoweniger in dem Rescript vom 29. August 1720. der Evangelischen Gemeinde das *jus præsentandi* zugestanden haben; (§. XXV.)

II. In *Possessorio* selbst hatte die Evangelische Gemeinde für sich

1) daß die Evangelische geistliche Obrigkeit, welche ihr mittelst vorangeführter Evangelisch-Bischöflicher Verleihungen von 1694. und 1720. die Präsentation zugestanden hat, nicht nur die im Jahr 1624. zu Melle gestandene Evangelische Prediger an der alten Kirche (§. IV.) sondern auch

2) den ersten Evangelischen Prediger an der neuen Evangelischen Kirche, den Pfarrer Seumenich, bestellet gehabt, und derselbe nie von dem Archidiacono dem Consistorio A. C. präsentiret worden (§. IV.) ferner

3) daß nach dessen Tode im Jahr 1684. sein unmittelbarer Nachfolger, Johann Niekamp, von der Evangelischen geistlichen Obrigkeit, auf der Gemeinde Präsentation, bestellet worden, (§. VII.)

4) daß, nachdem derselbe im Jahr 1693. nach Wolfenbüttel berufen und an dessen Stelle zwey Pfarrer zu setzen beschlossen war, sowohl der *Secundarius* Meyer im Dec. 1694. als auch der *Primarius* Heinson im Jahr 1695. von der Evangelischen Gemeinde dem Consistorio A. C. präsentiret, und von demselben bestätiget worden (§. XV.)

5) daß, als der Archidiaconus gegen jene Besitz-Handlung im Jahr 1684. protestiret, und gegen die im Jahr 1694. und 1695. Klage erhoben, nach beyderseitigem Verhör durch Landes-Fürstliche *Rescripta decisiva inhæsiva* von 1694. die Gemeinde zur Präsentation zugelassen, und dagegen von dem Archidiacono kein Rechts-Mittel eingewand worden; (§. §. XIII. XIV. XV.)

6) daß sie im Jahr 1702. durch ein Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichtliches, auf Bericht und Gegen-Bericht, ergangenes Mandats-Erkenntniß *sine clausula*, *in Possessorio* geschützet, und sothanes Mandat durch kein Urtheil aufgehoben worden; (§. XXII.)

7) Daß sie im Jahr 1720. den letzt-verstorbenen Evangelischen Pfarrer dem Consistorio A. C. präsentiret hat, und derselbe darauf bestätiget worden, (§. XXV.)

8) daß Archidiaconus dawider zwar an Kayserl. Reichs-Hof-Rath appelliret, die Appellation aber nicht verfolget hat, dieselbe auch an sich unzuläßig war, (§. XXVI.)

9) daß die Gemeinde im Jahr 1744. einen Adjunctum cum spe succedendi dem Consistorio A. C. präsentiret hat (§. XXVII.) hingegen

10) das thätliche incompetente Verfahren des Catholischen Bischofs und geheimen Raths-Collegii, wodurch das Consistorium A. C. an der Annahme des Præsentati behindert worden, nicht nur durch die Reichs-Cammer-Gerichtliche Appellations-Processe vom 31. August 1744. von aller Rechts-Kraft suspendiret (§. XXVIII. XXIX.) sondern auch

11) durch das Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichtliche Mandats-Erkänntniß vom 4ten September 1747. die Evangelische Gemeinde in ihrem Besitz-Stande bestätiget, hingegen

12) dem *Archidiacono prætenso* ausdrücklich verboten worden, vor oder nach Absterben des Pastoris A. C. jemand als Gehülfen oder Nachfolger in diesem Pfarr-Dienst zu präsentiren (§. XXX.)

§. XXXII.

Solchemnach war es nun unmöglich, daß mit Bestande Rechtens in Possessorio dessen Grentzen so wenig der Archidiaconus, als die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde in causa ecclesiastica, coram Judice sæculari, überschreiten durfte a) diese Sachfällig werden konte.

Jener

---

a) Reichs-Cammer Gerichts-Assessor Freyherr von *Cramer* de Jurisdictione prærogata §. §. 35. 36. in
Ejusd. Opuscul. Tom. II. p. 607 608.
Lauterbach C. T. P. L. II. T. I. §. 33.
Pütteri Introd. in rem Jud. Imp. §. 147.
Tafingeri Institut. Jurisprud. Camer. §. § 463. 728.

Jener selbst schiene nichts anders zu erwarten, als daß, auf seine eigene und im Osnabrückischen geheimen Raths-Collegio bewürkte Thathandlungen, die Appellation der Evangelischen Burgmannschaft und Gemeinde für überflüßig, hingegen das factische Verfahren für richtig erkannt, und auf die im Jahr 1702. und 1747. ergangene Mandata eine Paritori-Urthel erfolgen, mithin die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde in ihrem vorlängst klar erkannten rechtmäßigen Besitze des Präsentations-Rechts gehandhabet würde.

§. XXXIII.

Wider alles rechtliche Verhoffen aber ward am 31. May 1754. die unter U. anliegende b) Urthel eröfnet, darin die für die Gemeinde ergangene Mandata S. C. nicht aufgehoben, folglich ihr Possessorium für gegründet stillschweigend eingestanden, hingegen in Petitorio zu Recht erkannt worden: U.

daß das strittige Jus Patronatus der Kirche zu Melle Augustanæ confessionis appellato, qua Archidiacono & Sacellano Episcopali daselbst, zu adjudiciren, hingegen appellantische Burgmänner und Gemeinde zu gedachtem Melle mit ihrem darauf gemachten Anspruch ab- und zur Ruhe zu verweisen.

§. XXXIV.

Wiewohl auch die Evangelische Burgmannschaft und Gemeinde dawider im October 1755. das Remedium Restitutionis in integrum ergriffen, und causales deduciret hat: So ist dennoch vom Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht, ohne über deren Erheblichkeit zu erkennen, ohnangesehen des Remedii suspensivi, auf eine vom Archidiacono geleistete Caution, und am 13ten Octob. 1757. extrajudicialiter eingereichte Supplication, folgenden Tages am 14ten October 1757. da das Hochstift Osnabrück mit Französischen Krieges-Heeren überschwemmet war, die unter V. anliegende Verordnung ergangen. V.

daß das Consistorium zu Osnabrück den Neo provisum examiniren und ordiniren, der Archidiaconus hingegen denselben gegen die geleistete Caution in den Pfarr-Dienst zu Melle einsetzen solle.

§. XXXV.

Der sogenannte Neo provisus war der von dem Archidiacono auserwählte und dem Consistorio A. C. im October 1755. an

F Statt

b) Cramers Wetzlarische Neben-Stunden XVII. 3. §. 11. S. 63.

Statt des immittelst verstorbenen alten Pastoris Kahmann anmaßlich präsentirte Candidatus (primum Theologiæ, deinde Juris, post iterum Theologiæ) Namens Johann David Höger, welcher unter dem Vorschub des, auf der incompetenten Petitorial-Urtel von 1754. gegründeten, pendente remedio restitutionis suspensivo, der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider, ergangenen Cammergerichtlichen Erkenntnisses vom 14ten October 1757. bey damahliger Krieges-Zeit und Catholisch-Bischöflicher Regierung, der Evangelischen Gemeinde aufgedrungen, nachhero aber, begangener Simonie c) getriebener Hurerey, abgetriebener Frucht im Mutterleibe und anderer groben Excesse so höchst-verdächtig befunden worden, daß er durch eine von löblicher Juristen-Facultät der Hochfürstlich Heßischen Universität zu Marburg eingeholte,
W. am 13. November 1765. eröfnete, dahier unter W. anliegende Urthel seiner vielfältigen Begünstigungen halber, des Pfarr-Dienstes entsetzet, und in Ansehung obbemerckter Verbrechen der Fiscal wider ihn seines Amts erinnert worden.

§. XXXVI.

Des Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile vom 31. May 1754. und vom 14. October 1757. worin, mit Uebergehung

---

c) Wahre ächte Archidiaconi nehmen keinen Geistlichen zur Seelen-Sorge, woferne er nicht zuvor geschworen, quod in adeptione beneficii simoniam non commiserit.

Kreß vom Archid. Wesen c. 2. §. 10. S. 27.

Das Gegentheil ist also wol clarissimum indicium *Pseudoarchidiaconorum*, von denen unterscheidet die sogenannte *Archidiaconos*.

Ambrosius in cap. XVIII. Apocal.

also: Est & aliud scelus valde pessimum, quod ab iis, qui *Archidiaconi vocantur* committitur. Nam ab adulteris Presbyteris pretium accipiunt, & tacendo in malum consentiunt.

Von eben denenselben hat der Erzbischof von Philippis und Vicarius Apostolicus in den vereinigten Niederlanden, *Philippus Rovenius* bezeuget: connivent Archidiaconi ad vitia, recipiunt munera, conferunt beneficia non meritis, implent inanibus & inutilibus Ministris Ecclesias, ut repleant bursas, arcas; Visitant res pauperum, non erogant pauperibus, sed amicis, immo turpibus personis -- scandalizant plurimos; cum *impudicis*, *simoniacis* ac *sacrilegis* dissimulant propter munera & quia in eodem luto hærent.

Laurentius à Dript in speculo Archidiac. p. 128.

Insbesondere von den Osnabrückischen Archidiaconis hat

Kreß l. c. C. 6. §. 2. S. 271.

berichtet, daß bey denenselben Ehebruch für ein geringes Verbrechen geachtet werde.

gehung des alleinig dahin erwachsenen Possessorii, in Petitorio gesprochen, und dieser Petitorial-Spruch ohnangesehen des remedii suspensivi Restitutionis in integrum vollstrecket worden, setzen eine Evidentiam & Fori competentiæ & Petitorii voraus.

§. XXXVII.

In was für ein falsches Licht, sowol jener, als dieser Punct gesetzet worden, um jene gedoppelte Evidentz vorzuspiegeln, erscheinet aus dem Vortrage, worauf jene Erkänntniße in dem Reichs-Cammer-Gerichtlichen Senat ergangen sind, deßen weesentlicher Innhalt nicht von dem Referente Camerali, sondern, aus dessen Relation, bona fide, vom dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Aßeßor, Freyherrn von

Cramer in derer Wezlarischen Neben-Stunden Th. XV. Abhandl. 14. §. §. 6. 7. und Th. XVII. Abh. 3.

sodann in Observat. Jur. univers. obs. 691.

der gelehrten Welt mitgetheilet worden.

§. XXXVIII.

Welchergestalt diejenige Sätze, worauf die Reichs-Cammer Gerichtbarkeit in Petitorio dieser Sache gebauet werden wollen, nicht nur nicht offenbar gegründet, sondern vielmehr in facto & jure offenbar ungegründet, und unerheblich, oder doch zum allerwenigsten höchst zweifelhaft, und vom gesammten hochlöblichen Corpore Evangelicorum vorlängst im J. 1715. 1720. und 1750. in Schreiben an Se. Kaiserl. Majest. und an die Evangelische Herrn Präsidenten und Beysitzer des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts bestritten seyen, in anliegender Anzeige an dieses hohe Corpus sowol überhaupt als auch insonderheit in (§. §. XXXIV. - XXXIX.) verhoffentlich dergestalt dargethan, daß das Irrlicht einer Sonnen-Klarheit Reichs-Cammer-Gerichtlicher Competentz in Petitorio dieser Sache, bey jedem Rechts-Gelehrten, der nicht von Religions- oder andern Neben-Absichten verblendet ist, verschwinden wird.

§. XXXIX.

Die Schein-Gründe, worauf die Vorspiegelung Evidentiæ petitorii der Haupt-Sache beruhet, bestehen darin:

1) Ecclesia parochialis Mellensis, das Pastorat oder Beneficium curatum in Melle, seye a prima fundatione dem Dom-Capitul zu Osnabrück quoad temporalia & spiritualia pleno jure derge-

 stalt

stalt unirt, daß ein jeweiliger Archidiaconus seu sacellanus Episcopalis, seu Rector, pastorem Mellensem, seu vicarium suum, pro exercenda cura animarum je und allezeit deputiret oder constituiret habe; d)

2) sothane Unio seye im J. 1258. ab Episcopo Brunone bestätiget und erneuert. e)

3) In Protocollo Visitationis Episcopalis de Anno 1625. seye befindlich, quod Caspar Nehem Cathedr. Eccl. Osnabr. sit collator Ecclesiæ parochialis S. Matthæi in Melle. f)

4) Der Jesuit Pater Schmier in Jurisprudentia Canonica civili lehre: Illud Capitulum vel beneficium, cui incorporetur parochia, semper esse & manere Rectorem perpetuum hujus parochiæ & habere jus deputandi vicarium ad curam animarum gerendam- und der Evangelische Kirchen-Rechts-Lehrer Böhmer in Juris Patronatus genuina repreſentatione § 31. seq erkenne, daß aus dergleichen Unione und Incorporatione eine Menge Patronate gewachsen sey, g)

5) als das Beneficium curatum in Melle per Capitulationem perpetuam Osnabrug. in zwey dividiret worden, seye dem Patrono sein an der Mellischen Kirche vorhin gehabtes Recht nicht entzogen, sondern es beym alten gelaßen; folglich derselbe befugt, sowol den zweyten, als ersten Pastorem vel potius Vicarium perpetuum zu bestellen, h)

6) Gleichergestalt seyn an andern Orten im Stift Osnabrück, wo divisis reditibus, aus einem Beneficio zwey gemacht worden, und das eine dem Catholischen, das andere dem Evangelischen Pfarrer zugetheilet worden, dem vormahligen Collatori Collatio beider beneficiorum verblieben, nemlich zu Wiedenbrück, Gühterslohe, Vörde, und Neuenkirchen, i)

7) Solchemnach habe zu Melle im J. 1651. damahliger Archidiaconus Eberhard von Nehem nicht nur dem Pastori Catholico Wilhelm Hold, sondern auch dem Evangelischen Pfarrer, Antonio Seumenich, die Pfarrey conferiret, und dieser den Archidiaconum für seinen patronum anerkannt. k)

8. Durch

---

d) Cramers Wetzl. Neben-St. XVII. 3. §. 2. S. 51.
e) Ebend.
f) Ebend.
g) Ebend. S. 51. 52.
h) Ebend. §. 3. S. 52.
i) Ebend.
k) Ebend. §. 3. S. 53.

8) Durch denselben habe der Archidiaconus bis 1684. da Seumenich gestorben, und also über 30. Jahr hindurch Actum possessorium quietum exerciret l)

9) da am 3. und 4. Julii 1651. von den Einkünften der alten Kirche ein Theil, und zwar die Hälfte, der neu- zu errichtenden Protestantischen Kirche zum Unterhalt ihres Pfarrers abgegeben worden, so gebühre dafür dem Rectori ecclesiæ majoris nach dem

c. 3. X. de eccl. ædific.

Præsentatio sacerdotis, m) und zwar

10) nach dem Pater Krimer addict. cap. & si non ex iisdem reditibus ædificata esset n)

11) nach Pitonii und Schmaltzgruberi Anweisung vermöge Ædificatio nichts contra Jus Patronatus ex ante per dotationem Patrono jam quæsitum o)

12) die Rota Romana habe in vielen Fällen für recht erkannt, quod, si ecclesia jam fuerit dotata & fundata, v. g. ex eleemosynis vel oblationibus, sola vero constructio fuerit peracta per alium ac tertium, hic non acquirat per constructionem jus Patronatus p)

13) die Canonisten Alexander Chassaneus und Janus a Costa sähen nicht einmahl auf Dotationem sondern darauf an quis habitualis cujusdam parochiæ rector sit? q)

14) Auf den Unterscheid der Religion komme es nicht an, sondern seye denen Catholischen patronis ihr Jus patronatus über Protestantische Kirchen per Instrum. Pac. vorbehalten, r)

15) dadurch, daß von den Einkünften der alten Kirche ein Theil der neuen zugetheilet worden, seye diese jener filial worden; patronus matris aber seye auch patronus filiæ. s)

16) Nach dem Concilio Tridentino Sess. 21. de Reform. cap. 7. seye Patronus nicht verbunden, eine abgebrannte Kirche auf seine Kosten wieder aufzubauen, ex ratione, quod ingens & in-

l) Ebend.
m) Ebend. §. 4. S. 54.
n) Ebend. S. 55.
o) Ebend.
p) Ebend. S. 55. 56.
q) Ebend. S. 56.
r) Ebend. §. 5. S. 57.
s) Ebend. §. 6. S. 58.

inæstimabile beneficium illi concesserit, educendo de non esse ad esse; sondern die Herstellung müsse ex reditibus fabricæ, und, in deren Ermangelung, aus sämmtlicher eingepfarreten Beysteuer geschehen. t)

17) Nach der Lehre derer Canonisten von Espen, Pirhinghii und Wiestneri, werde das Jus patronatus durch bloße Auferbauung der Kirche nicht erworben. u)

18) Nach dem Concilio Tridentino Sess. 14. c. 12. & Sess. 25. c. 9 de Reform. gehöre Dotatio dazu, und zwar aus seinem Erb- und Eigenthum, mithin müsten hier diejenige, so die collectirte Gelder hergegeben, Patroni seyn, wenn das Argument Mellensium nicht Schlußlos seyn solte. v)

19) Allenfalls hätten Mellenses ihr Jus præsentandi durch Verjährung verlohren, da a tempore fundatæ & erectæ ecclesiæ 40. Jahr verloffen, und binnen solcher Zeit in persona Antonii Scumenich und Joh. Niekamp zwey Casus vorgefallen, hingegen nicht erwiesen sey, daß sie sich ante Annum 1694. ratione juris patronatus gemeldet, w)

20) Was von ihnen A. 1694. und 1720. vorgenommen worden, seye vom Archidiacono contradiciret, und könne eine contradicirte Possession keinen Effectum juris nach sich ziehen, x)

21) Archidiaconi possessio seye antiquior, quieta, adeoque potior, y)

22) die Rescripta de A. 1694. & 1695. seyen sine prævia causæ cognitione, und also nicht zur Rechts-Kraft erwachsen.

23) Der Fürst Bischof habe im Jahr 1696. selbst declariret, daß, wofern Archidiaconus zu Entkräftung derer in denenselben enthaltenen Gründe etwas mit Bestande solte fürbringen können, derselbe darunter nicht enthöret werden solte, clarissimo indicio daß Pars dabey nicht gehöret sey, z)

24) Wenn gleich eine summaria causæ cognitio vorhergegangen wäre: so seyen dennoch diese Rescripta aus dem Fürstl. Cabinet ergangen; dergleichen Rescripte zwar nach Carpzovii und

---

t) Ebend. §. 7. S. 59.
u) Ebend. §. 7. S. 60. §. 8. (o) S. 61.
v) Ebend. §. 7. S. 60.
w) Ebend. §. 9. S. 62.
x) Ebend.
y) Ebend. §. 23. S. 62.
z) Ebend. §. 10. S. 62, 63.

und Bergeri Meynung zur Rechts-Kraft erwachsen mögten, nicht aber nach der Praxi summorum Imperii Tribunalium, welche ihm, Referenti, gantz gewiß bekannt sey (de qua Praxi Referenti certo constat.) zz)

25) Wären endlich auch diese Rescripta prævia causæ cognitione ergangen, so könnten dieselbe doch contra Capitulationem perpetuam, vermöge deren, bisher deducirtermassen, Jus Patronatus competire, nichts vermögen. zzz)

§. XL.

Quoad 1) & 2) stellet man es dahin, ob die von dem Bischofen Bruno im Jahr 1258. geschehene Vereinigung der Mellischen Pfarre mit dem Dom-Capittel seine Richtigkeit habe, indem die darüber copeyl. beygebrachte Urkunde, an sich nichts erweiset, und der Innhalt derselben gar wohl vermuhten läßt, daß dasjenige, was sich Bruno einbilden lassen, von seinen Nachfolgern nicht mit gleicher Gefälligkeit angenommen worden. Dem sey aber wie ihm wolle; so liegt der Schluß, welchen der Referens Cameralis macht, daß seit solcher Zeit der Archidiaconus seu Sacellanus seu Rector den Pfarrer zu Melle als seinen Vicarium oder Curatum dahin deputiret habe, gewiß in dieser Urkunde nicht, und der gewaltige Sprung, welchen er vom Jahr 1258. ins Jahr 1625. macht, ohne einen einzigen Actum aus dieser Zwischen-Zeit anzuführen, läßt einem sehr vernünftigen Zweifel Raum.

§. XLI.

ad 3) das Protocollum Visitationis vom Jahr 1625. ist eine unbekannte und unangenommene Schrift, welche dem Vorgeben nach, unter dem ehemaligen Bischofe und Cardinal Itel Friederich von einem ausgeschickten Visitatore ex auditu aliorum verfertiget seyn soll. Sie beweiset also in der Maße nichts; und spricht so wenig von einem Archidiacono, als Sacellano.

§. XLII.

Was ad 4) die Lehre des Pater Franciscus Schmier anlanget; so ist solche, wie alle theses juris, zu allgemein, um daraus sofort auf einen bestimmten Fall zu schliessen. Denn a) setzt derselbe eine unionem liberam voraus; Es ist aber noch nicht sicher, daß der Bischof Bruno Patron der Mellischen Pfarre gewesen. Es ist b) im Stifte Osnabrück noch lange nicht ausgemacht, daß

zz) Ebend. §. 10. S. 62.
Add. *Cramer* in Observat. jur. universi T. II. P. II. Obs. DCXCI. p. 297. 298

zzz) Cramer in Wetzl. Neben St. XVII. 3. §. 10. S. 63.

das Capittel, welches ein beneficium incorporiret, rectoriam plenam erlange; und mithin c) eine sehr grosse Frage: ob nicht der Pfarrer an der alten Kirche zu Melle eigentlich rector ecclesiæ gewesen? Man will die Gründe, warum das letztere glaublicher ist, hierunter anführen, und sich vorjetzt begnügen, mittelst der vom Bischofe Conrad dem Closter Berßenbrinck im Jahr 1280. ertheilten Urkunde X. zu zeigen, wie zur Zeit der vom Bischof
X. Bruno vorgenommen seyn sollender Union der Stiel gewesen. Die Kirche zu Gerde war dem Closter Berßenbrinck incorporiret. Gleichwol blieb a) Ernst von Geßmold Patron derselben. Es hieß zwar b) die Aebtißin des Closters Rector ecclesiæ; jedoch dieses nur honoris causa; denn auch der Pfarrer Hermannus wird Rector genannt; und endlich wird c) der Archidiaconus von allen dreyen unterschieden. Wenn man hier die Lehr-Sätze des Pater Schmier auf eine unbescheidene Art anwenden wollte: so würde der Patronus nicht von der Abbatissa rectrice, und diese nicht von dem Hermanno rectore, noch nach den Sätzen des Archidiaconi die rectoria nicht ab Archidiaconatu unterschieden seyn. Auf den Böhmer aber hätte man sich nur gar nicht beziehen sollen. Dessen historisch-critischer Bericht lautet so naif als gründlich also: Docent *antiqua diplomata*, *exempla* & *monumenta*, prælatos, & qui majorem in clero habebant auctoritatem, quales erant *clerici cathedrales*, *inhiasse*, ecclesiis parochialibus, idque unice egisse, quo pinguissimos eorum reditus pro parte suos facerent suisque beneficiis *incorporarent*. Neque enim qui tales uniones quæsiverunt, id intenderunt, ut simul in ecclesiis unitis curam pastoralem exercerent, & sacra ibidem administrarent, sed potius, ut bonorum possessores fierent, reditus potiores perciperent, & partem quandam, instar annuæ *mercedis*, vicariis adsignarent. Hæc *unionis species* necessario possessoribus beneficii, principalis, quos *rectores* vocare solent, peperit jus patronatus. Constituunt enim in beneficiis unitis Vicarios, qui vice sua, sacra ibidem peragent, ad instar mandatariorum *Conductitiorum* clericorum a) die von ihm ab unione ad jus patronatus gezogene Folge, kan zwar wohl in thesi hie und da ihre Richtigkeit haben. In specie aber beweiset dieselbe nichts, da die Urkunde des Bischofen Conrads von dem Stifte Osnabrück das Gegentheil zeigt; und in attenta unione den Patronum in seinen Würden läßt.

§. XLIII.

---

a) Add. Bœhmer in I. E. P. T. II. pag. 418. 427. ubi: Ecclesiæ parochiales frequentissime unitæ sunt Præbendis canonicalibus, quarum possessores non curam harum ecclesiarum, sed earum lucrum solummodo spectarunt captaruntque, & hoc sibi addixerunt, constituto conductio pastore, in iis; quas filias vocant, pro certa mercede. Quod à Praxi Protestantium hodierna alienum est. Qui tantarum rerum repugnantiam & diversitatem non videt, nihil profecto sapit. Ridiculum admodum & ἀτοπώτατον est, ducere velle argumentum ab illis conductitiis ecclesiis ad nostras, quas vocamus, filias.

§. XLIII.

Ad 5) hat dem Archidiacono qua tali nicht die allergeringste Befügniß an dem Patronat-Recht der alten Kirche zu Melle zugestanden; Es ist noch mit nichts erwiesen, daß die von dem Bischofen Bruno vorgenommene Union den Sacellanum zum Rectore ecclesiæ antiquæ gemacht habe; die Lücke vom Jahr 1258. bis 1625. woraus der Gegentheil kein einziges Beyspiel angeführt, daß der Sacellan dem Pfarrer an der alten Kirche gesetzt habe, bleibt so dunkel, daß daraus keine evidentia petitorii hervorgehen kann; und da die beiden Beneficia an der alten Kirche im Jahr 1624. mit evangelischen Predigern besetzt gewesen, (§. IV.) da diese aller Vermuhtung nach, nicht von einem Catholischen Sacellano, sondern von dem damahligen evangelischen Bischofe Philip Sigismund gesetzt worden; da weiter ipse parochus Mellensis rector ecclesiæ seyn können, und es auch vermuhtlich gewesen; so ist es sicher sehr übereilt geschlossen, wenn man sagt, daß dem Archidiacono als Patron der alten Kirche, sein Recht durch die immerwährende Capitulation nicht entzogen worden.

Wenn aber auch, wie doch urkundlich falsch ist, Archidiaconus im Jahr 1624. und 1648. zu Melle Patronus der alten Kirche gewesen wäre; so würde er es zwar an der alten Kirche bleiben, an der neuen aber nur alsdenn geworden seyn, wenn zugleich, ex reditibus fabricæ der alten, die neue fundiret und erbauet, auch nicht ein anders verordnet wäre.

§. XLIV.

ad 6) Würkliche Irrthümer sind es, worauf die vermeynte Observanz gegründet ist. Vörden und Neuenkirchen, sind notorie zwey Bischöfliche Tafel-Pfarren, welche von dem zeitlichen Bischof vergeben werden, und ihm nach der Theilung qua ordinario von Rechtswegen gelassen worden, ohne daß sich die Rectores dieser beiden Kirchen auch nur im geringsten dawider gerühret. Nach diesem Vorgange zu urtheilen, hat man also zu Osnabrück die dem Referenti Camerali gerade entgegen stehende Grund-Sätze befolget.

Die Kirche zu Gütersloh hingegen wurde 1624. von mehr als einem Evangelischen Pastore versehen;

v. Meiern Act. Pac. Westphal. T. VI. pag. 440.

Und wie nachgehends zwischen dem Grafen von Tecklenburg als der dortigen Landes-Obrigkeit, und dem Capitul zu Wiedenbrück ein Streit super jure patronatus entstand, wurde derselbe vermöge des Hagischen Recesses vom 5ten August 1655. durch den Cardinal Franz Wilhelm solchergestalt verglichen, daß,

weil besagtes Capitul die dortigen Prediger-Stellen im Jahr 1624. besetzet hatte, demselben auch das Patronat verbleiben solte; welches um so viel weniger Zweifel finden konte, da niemand vorhanden war, welcher ex Fundatione, Exstructione vel Dotatione novæ ecclesiæ solches denselben streitig zu machen sich befugt erachten mogte.

Es gehöret also dieser Fall gar nicht hieher, und ist also billig zu verwundern, warum man nicht auf die drey Orte, Quackenbrück, Bißendorf und Neuenkirchen bey Melle, als woselbst eben wie zu Melle ganz neue Kirchen errichtet, und das Patronat-Recht nicht den Rectoribus Ecclesiarum antiquarum, sondern dem Ordinario überlassen worden, vorzüglich zurück gesehen, mithin nach solchen die bis dahin geführte Principia beurtheilet habe.

So viel ist inzwischen aus jenen Beyspielen klar, daß der Rector Ecclesiæ antiquæ das Patronat-Recht überall, wo eine neue Kirche erbauet, oder das Simultaneum eingeführet worden, nicht erhalten habe.

§. XLV.

ad 7) Daß der Catholische Wilhelm Hold von dem damaligen Archidiacono seine Bestellung erhalten habe, will man nicht in Zweifel ziehen, ob es gleich damit noch nicht ausgemacht ist, ob der Archidiaconus dieses als Sacellanus Episcopi, oder als Rector ecclesiæ, oder als patronus oder vi alicujus mandati episcopalis qua ordinarii gethan habe. Daß aber der zwischen 1634. bis 1648. von damahliger Evangelischen geistlichen Obrigkeit an die alte Kirche zu Melle gesetzte Evangelische Pastor, Anton Seumenich, am 14. April 1651. den Catholischen angeblichen Rectorem Ecclesiæ antiquæ und Archidiaconum Eberhard von Rehem, als Rectorem und Patronum der allererst im Jahr 1653. auferbaueten Evangelischen Kirche, mithin diese Evangelicis eigene Kirche, als ein Filial der Catholicis überlassenen Kirche, und sich als des Catholischen Rectoris Ecclesiæ vicarium, anerkannt haben solle, ziehet man billig so lange in Zweifel, bis der nur in Abschrift beygebrachte Revers im Original vorgeleget, des Pastor Seumenichs Unterschrift mit desselben ungezweifelter Handschrift durch Kunst-Erfahrne verglichen und geprüfet worden seyn wird.

Doch bedarf es dieser Weitläuftigkeit nicht, da, wenn auch Pastor Seumenich, etwa durch das im Jahr 1625. erkünstelte Inserat des Bischöflichen Visitations-Protocolls verblendet, ex abundanti cautela, pro redimenda vexa Archidiaconali, den Revers ausgestellet, und einen Collatur-Brief vom Archidiacono angenommen haben solte, solcher Winkelhandel der Evangelischen Gemein-

meinde um destoweniger präjudiciren kan, b) da Collator prætensus sein Subjectum nicht in Gefolg der Osnabrückischen beständigen Capitulation Art. 12. und 14. dem Consistorio A. C. präsentiret hat.

Es ist dahero quoad 8) dieser von Referente Camerali sogenannte Actus possessorius quietus, wenn er kein Actus fictus seyn solte, ein Actus imperfectus & clandestinus, welcher durchaus keinen Effectum Juris nach sich ziehen kan. c)

Sein Alter mag seine heillose Gebrechen nicht decken noch heilen, und die Einbildung des Archidiaconi daß er durch den angeblichen Revers des Seumenichs in possessione rectoriæ bey der neuen Kirche sey, der Evangelischen Gemeinde nicht schaden.

§. XLVI.

Ad 9) Erstlich in facto ist es ein unerwiesenes Angeben, daß Archidiaconus jemahls Rector ecclesiæ antiquæ in Melle gewesen, und solte auch die im Jahr 1258. angeblich geschehene unio plena & libera, mithin in Gefolge derselben, ein zeitiger Bischöflicher Sacellan Rector ecclesiæ antiquæ Mellensis gewesen seyn; so hat es doch alles mögliche Ansehen, daß die rectoria im Jahr 1624. nicht mehr mit dem Sacellanat vereiniget gewesen, inmaßen

a) das Capitulum selbst nicht nomine Sacellani, sondern nomine Archidiaconi im Jahr 1684. protestiren lassen. Hiernächst müste

b) der prætensus Rector die eigentlichen proventus beneficii curati und insbesondere die Zehnten besitzen, mithin seinem Vicario ein Salarium gegeben haben,

Card. de Luca descept. X. de paroch. n. 6.

die Zehndten sind aber inter pastores getheilet. Dann ist

c) bekandt, daß Rectores ecclesiæ, welche ihre Kirchen mit Vicariis besetzen, sich einige jura honorifica, als z. E. das Opfer an den vier hohen Festen, wenn sie das heilige Amt verrichten, vorzubehalten pflegen,

Espen in jure eccl. p. II. tit. 34. C. I. n. 33.

allein auch davon findet sich keine Spur; und der prætensus Sacellanus hat

H 2 d) das

b) Pactum, cum parocho initum, Parochianos neque obligare, neque illis damnosum esse potest.
Ludolf Obs. For. III Obs. 275. pag. 202.

c) Cramers Wezl. Neben-St. XVII. 3. §. 9. S. 61.

d) das Pfarr-Lehn bey der alten Kirche in Melle nie als ein Vicariat sondern als eine Pastorey vergeben.

Wäre er aber auch Rector der den Catholischen überlaßenen alten Kirche: so ist dennoch in der Osnabrückischen beständigen Stifts-Capitulation, denen Evangelischen zu Melle ausdrücklich eine eigene, von ihnen fundirte und auferbauete Kirche zugestanden, folglich dieselbe keine *filia* ecclesiæ antiquæ, noch auch diese in Ansehung jener pro Ecclesia *majori* zu achten.

Wie reimet sich auf die Evangelische Kirche die in dicto Cap. 3. enthaltene Provisio Papalis, ut competens in ea honor Matrici Ecclesiæ servetur?

Diese vom Pabst Alexander dem III. im Jahr 1170. an den Erz-Bischof von Yörck erlaßene Verordnung gehet dahin, daß derselbe in dem eingepfarreten Dorfe, dessen Einwohner zur Winters-Zeit wegen Ueberschwemmungen nicht ohne große Schwierigkeit die Pfarr-Kirche an dem entlegenen Orte besuchen konnten, eine Kirche bauen, und daran einen Priester auf des Rectoris majoris ecclesiæ Präsentation mit des Fundatoris Bewilligung setzen, und sothaner Priester nebst denen 20. Englischen acris Artland, welche der Herr des Dorfs dazu stiften wolle, die Kirchen-Einkünfte besagten Dorfs, weil die Haupt-Pfarr-Kirche ohnehin überflüßiges Einkommen hätte, zu erheben haben, jedoch der Mutter-Kirche an dem Filial noch ein sogenannter competens in ea honor pro facultate loci bevorbleiben solte.

Hingegen in der von Kaiser und Reichswegen zwischen den Catholischen und Evangelischen Reichs-Theilen in Gefolg und Kraft des Reichs-Friedens-Schlußes im Jahr 1650. errichteten Osnabrückischen Capitulation ist verordnet, daß zu Melle die Evangelischen die zeithero innegehabte alte Kirche nebst allen Reditibus fabricæ, und der einen Hälfte übrigen Einkommens denen Catholischen überlaßen, jedoch nebst der andern Hälfte Einkommens ihnen eine eigene Kirche zu erbauen bevor bleiben solle.

Kan nun wol etwas ungereimters in Grundsätzen, Einrichtungen und Folgen erdacht werden, als nach jener päbstlichen Verordnung diesen Evangelisch-Catholischen Vergleich beurtheilen wollen?

Selbst bey der Rota Romana würde man dieses nicht miskennen. Wenigstens hat der Cardinal Joannes Baptista de Luca d) solches erkannt, indem er de Matre Catholica & Filia Græca geur-

d) *Card. de Luca* de Paroch. Discurs. 26. de præeminentia discurs. 9.

geurtheilet, daß auf einen solchen Fall die sonst gewöhnliche Rechts-Sätze de Ecclesia matre & filia ihre Anwendung verlieren.

Und ein Reichs-Cammergerichtlicher Senat will eine von Kayser- und Reichswegen der Evangelischen Gemeinde zu Melle anstatt ihrer im Jahr 1624. gehabten zum Reichs-Friedens-Opfer Catholicis überlaßenen alten Kirche zugestandene neue eigene Kirche jener Catholischen als ein Filial unterwerfen? Solte wol dieses Probestück einer Cammergerichtlichen Dijudicatur causæ ecclesiasticæ in petitorio Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum gegen die Reichs-Gerichtliche Petitorial-Behandlung Geistlicher Sachen ihrer Glaubens-Genoßen gleichgültig machen.

§. XLVII.

Ad 10) Pater Krimer ist zwar in seiner ampliatione c. 3. X. *de eccl. ædif.* mit dem Pabst Alexander gantz wol einverstanden. Beide aber, wenn auch ihre Verordnungen und Lehren gegen eine Evangelische Kirche und Pfarre zur Richtschnur dienen könten, sind auf gegenwärtigen Fall, wo weder Matrix noch filia, noch Ecclesia major noch Ecclesiæ majoris Rector ist, ungereimt. Noch seltsamer ist es

Quoad 11) daß Referens Cameralis Marinum Pitonium dem Archidiacono zu Gunsten habe anführen mögen, da dieser Canonist an dem angeführten Ort ausdrücklich lehret: Ad jus patronatus acquirendum *tria copulative concurrere debent*, scilicet: titulus Fundationis, Dotationis & Constructionis.

Nun hat aber nicht Archidiaconus, sondern die Evangelische Gemeinde ihre Kirche fundiret, und erbauet, und von der Anno 1624. in Evangelischen Handen gewesenen alten Kirche ihren Einkünften, exceptis fabricæ reditibus, die Hälfte pro dote behalten.

Wie mag dann nun pro Archidiacono prætenso Titulus fundationis & constructionis copulative angeführet werden?

§. XLVIII.

Eben so widersinnig ist quoad 12) Decisio Rotæ Romanæ hier angebracht. Zu der Evangelischen Kirche in Melle hat dasige Evangelische Gemeinde den Grund für 425. Rthlr. gekauft, und also dieselbe fundiret. Aus eigener und gesammleter Beysteuer hat sie dieselbe auferbauet. Was denen Evangelischen von den Einkünften der im Jahr 1624. gehabten alten Kirche zu Dotirung ihrer neuen vorbehalten worden, haben sie der Milde Archidiaconi im mindesten nicht zu dancken. Wie paßt demnach jene Decisio Rotæ Romanæ anhero.

§. LXIX.

Ad 13) Wie ungereimt die Lehre de *habituali parochiæ rectore* auf die Evangelischen Kirchen-Verfassung sey, stellet die oben §. XLII. vorgelegte Stelle aus der Gegenseits selbst angezogenen Böhmerischen Genuina repræsentatione Patronatus ins Sonnenklare Licht, wobey die Archidiaconalische Patronats-Prätension, samt ihrem Patrocinio zu Schanden werden muß. Zwar giebt es leider de facto auch Miethlinge in Evangelischen Kirchen, bevorab wo die Præsentationes von Catholischen Patronis nicht mit einem Rosennobel, sondern mit hunderten, ja tausenden, mit ganzen väterlichen Erbtheilen, Brautschätzen, und wohl noch dazu geborgten Capitalien, zu desto grösserem Scandal, wol gar durch Juden, erkauffet werden müßen, und solches so gar öffentlich in dem Angesicht des Reichs hat gerechtfertiget und beschöniget werden wollen, e) Ex professo aber, nach der Augsburgischen Confeßion, mögen in der Evangelischen Kirche so wenig Rectores ecclesiarum habituales als Pastores mercenarii, conductitii &c. &c. Statt finden. Facessat itaque Chassanæi habitualis rector ex parochiis Evangelicorum.

Es ist aber auch, wie schon mehrmahlen angemerckt worden, nicht einmal erwiesen, daß Archidiaconus habitualis Rector ecclesiæ antiquæ Mellensis gewesen.

§. L.

Ad 14) Auf den Unterschied der Religion kommt es allerdings an. Nur denen Catholischen Patronis, welche im Jahr 1624. ein Patronat über Evangelische Kirchen exerciret haben, ist solches zuständig. Nur dieser Besitzstand, keinesweges aber Argumenta Juris Pontificii, Concilii Tridentini, Rotæ Romanæ &c. &c. ab unione vel Incorporatione a qualitate Rectoris habitualis &c. &c. und dergleichen faule Stützen begründen ein Catholisches Patronat über Evangelische Kirchen.

§. LI.

Ad 15) Bereits oben §. XLVI. ist die selbst von einem Cardinal der Römischen Kirche anerkannte Ungereimtheit dieses Satzes in dem Fall, wo die zwey Kirchen verschiedener Religion sind, angezeiget, überdem auch in facto vorhin schon mehrmahlen bemercklich gemacht, daß hier weder Matrix noch Filia vorhanden, und daß sogar des Archidiaconi Patronat an der alten Kirche

e) *Vindiciæ* des höchstverletzten landesfürstlichen Respects 1696. p. 57. – 61. Conf. *Antivindiciæ Hildesienses* p. 163. – 175.

Kirche ungegründet sey; Nicht einmahl zu gedencken, daß das Argument a Patronatu Matris ad Filiam an sich Schlußlos ist. f)

§ LII.

Quoad 16) das Concilium Tridentinum kan überhaupt, insonderheit aber nicht in der Materie von Evangelischen Pfarr-Bestellungen zur Richtschnur dienen. Wenn aber auch das Jus & onus patronatus bey einer Evangelischen Kirche nach dem Concilio Tridentino zu beurteilen wäre: so ist dennoch in dem Punct, worauf es hier ankomt, daßelbe gerade gegen den Patronum prætensum; wie es dann auch diesen würcklich verbindet. g) Es besagt in der angezogenen Stelle ausdrücklich, daß in dem Fall, wenn der Kirche Einkünfte nicht hinreichten, vor andern die Patroni zur Wiederaufbauung des verfallenen Kirchen-Gebäudes verbunden seyen, und in deren Ermangelung allererst die Eingepfarreten dazu angehalten werden könnten. h) Der Gegenseits mehrmalen angezogene *Bœhmerus* i) lehret eben aus dieser Stelle des Concil. Tridentini, quod Patronus præ Parochianis ad hoc onus reficiendi templum teneatur, adeo, ut sub pœna privationis juris patronatus hoc ei injungi possit. Ist es aber nicht traurig, wenn ein höchster Richter, nicht allein Gesetze, welche gegen die Parthey, wogegen er sie anführet, keine Kraft Rechtens haben, zum Entscheidungs-Grund annimt, sondern auch sogar dieselben gantz verkehrt anführet?

§. LIII.

Ad 17) Wird gleich das Jus patronatus durch bloße Auferbauung nicht erworben: so gehöret sie doch dazu. Und die Gemeinde hat ihre Kirche nicht nur auferbauet, sondern auch fundiret; Archidiaconus aber keines von beiden geleistet. Wie sind demnach die angezogenen Canonisten für denselben, und gegen die Gemeinde, zu gebrauchen?

§. LIV.

Ad 18) Auch hier stehet das Concilium Tridentinum nicht Mellensibus Evangelicis, die es nicht bindet, sondern Archidiacono, den es bindet, entgegen; und dennoch ist es gegen jene von Referente Camerali angeführet. Wo ist dann erwiesen, daß es Archidiaconi Erb- und Eigenthum gewesen, woraus die Evange-

 lische

f) *Bœhmer* in J. E. P. T. II. p. 423.
g) *Kreß* vom Archid. Weesen C. 4. §. 9. S. 88.
h) *Bœhmer* in J. E. P. T. III. p. 1006.
i) *Bœhmer* in J. Paroch. Sect. VII. C. 3. §. 5.

lische Kirche dotiret worden? Und ist nicht das, was einer aus milder Hand von andern empfangen hat, dessen Eigenthum worden? Ist es nicht ganz einerley, ob einer sein Haus aus seinem Vorrath oder aus dem, was ihm dazu geschencket worden, erbauet? Ist es nicht vernunftlos, das Gegentheil behaupten wollen, um das Argumentum Mellensium Schlußlos zu nennen?

§. LV.

Ad 19) Da Mellenses im Jahr 1653. schon einen vor vielen Jahren von damahliger Evangelischer geistlicher Obrigkeit ordentlich bestellten Pfarrer hatten, und mit demselben zufrieden waren: So hatten sie nicht nöthig, nachdem ihre neue Evangelische Kirche fertig war, einen andern Pfarrer von neuen zu wählen und zu präsentiren.

Folglich fallen von denen angeblich verloffenen 40. Jahren, woraus man eine Verjährung a tempore erectæ ecclesiæ errechnen will, auf einmahl 31. hinweg. Hingegen stehet dem Archidiacono prætenso, welcher seit 1653. da er, als Patronus, oder Collator, nach Maaßgab der Osnabrückischen beständigen Stifts-Capitulation Art. 14. dem Consistorio A. C. den Pastor Seumenich oder ein ander subjectum hätte präsentiren sollen, solches aber nicht gethan hat, die Verjährung offenbar entgegen.

Für die Evangelische Gemeinde ist es hier in possessorio genug, daß sie vor der im Jahr 1698. geschehenen Dom-Capitularischen und Archidiaconalischen Thätlichkeit, und darauf im Jahr 1699. entstandenen Rechts-Streit die letztere Actus possessorios vel quasi juris præsentandi von 1694. und 1695. nec vi nec clam nec precario verrichtet hat.

§. LVI.

Ad 20) Daß ein solcher Actus possessorius, der weder mit Gewalt, wie die Archidiaconalische Intrusio Kahmanni im Jahr 1698. noch insgeheim, wie die Archidiaconalische Winckel-Collatur im Jahr 1651. noch precario geschehen, keinen effectum juris (scil. manutenentiæ vel redintegrandi spolii) nach sich ziehen könne, ist contra prima principia juris. Wenn bloß contradicirte Possession, wie es hier heisset, keinen Effectum juris nach sich ziehen könnte, so wäre es so gar um alle Poßeßion ex Instrumento Pacis Westphalicæ geschehen, wogegen nicht nur der Pabst, sondern auch so gar Bischof Frantz Wilhelm k) contradiciret haben.

§. LVII.

k) *Kress* vom Archid. Wesen C. 4. §. 14. S. 109.

§. LVII.

Ad 21) des Archidiaconi angeblicher Actus vom 14. April 1651. ist kein Actus præsentationis, wovon die Frage ist, und worauf es ankommt. I) Ohnehin ist es Actus clandestinus, kan folglich keinen Effectum juris nach sich ziehen, er mag so alt und im Finstern so ungestöret geschehen seyn, als er wolle. Kurz! dieser Actus ist nichts, als ein alter Archidiaconal-Streich, wovon ein grosser Rechts-Gelehrter diese Anmerkung gemacht hat:

„Absonderlich kommt die Arglist bey dem Archidiaconal-„Wesen darauf an, daß die Archidiaconi erst ihre Händel ei-„ne Weile heimlich zu treiben suchen, bis sie alt werden, „und diejenige, so darum wissen, absterben; so bald dieses „geschehen, werden hernach mit der Zeit solche clandestina „molimina, als legitimi actus possessorii gedruckt, und sowol „ratione consuetudinis als præscriptionis öffentlich provoci-„ret. II)

§. LVIII.

Ad 22) Wären die Rescripta, wodurch der zwischen Dom-Capittul und Archidiacono prætenso an einem-sodann Evangelischer Burgmannschaft und Gemeinde zu Melle am andern Theil über das Präsentations-Recht an dasiger Evangelischen Kirche im Jahr 1693. und 1694. entstandene Rechts-Streit von dem Churfürsten Ernst August dem I. als Bischofen zu Osnabrück mit genauer Anführ- und Erwegung beiderseits angeführter Gründe inhæsive entschieden worden, von dem Referente Camerali nur mit Aufmerksamkeit ganz durchgelesen: so würde er den Fehler nicht begangen haben, ein Rescriptum von 1695. welches gar nicht existiret hinzu zu dichten, noch weniger aber gegen deren deutlichen Innhalt anzugeben, daß sie sine prævia causæ cognitione ergangen seyen.

Selbst aus dem Rescripto inhæsivo vom 6ten December 1694. ist ersichtlich, daß der Evangelischen Gemeinde Deductions-Schrift schon im Februar. 1694. dem Dom-Capittul und Archidiacono communiciret, und von denenselben in erster und zweyter Instanz zu Begründung ihrer Präsentations-Prätension Argumenta vorgestellet seyen, welche in denen Rescriptis vom 5ten November und 6ten December 1694. genau angeführet und elidiret sind.

K Qua

I) *Böhmer* in I. E. P. T. II. p. 423. ubi:
„hätte das fundamentum probationis Patronatus in Actibus Præsenta-„tionis gesetzet werden sollen.

II) *Kress* Erläuterung des Archid. Wesens c. VI. §. 13. S. 308.

Qua fronte mag man dann angeben, daß diese gnädigst gerechteste Rescripta Decisiva des in GOtt ruhenden Churfürsten Ernst August des I. glorreichst. Anged. sine prævia causæ cognitione ergangen seyen?

Diese Eigenschaft haben nur diejenigen, welche in dieser Sache der Archidiaconus prætensus im Jahr 1698. beym Dom-Capittul sede vacante, und im Jahr 1744. bey dem Osnabrückischen geheimten Raths-Collegio erschlichen, und Referens Cameralis mit tiefem Stillschweigen zu übersehen beliebet hat, ohngeachtet gegen jene das Kayserl. Reichs-Cammergerichtliche Mandat S. C. vom 6ten Sept. 1702. und gegen diese die Reichs-Cammer-Gerichtliche Appellations-Proceße vom 31sten August 1744. wie auch das Reichs-Cammer-Gerichtliche Mandat S. C. vom 4ten Sept. 1747. erkannt worden. Ist das gleich durchgehende Justiz?

§. LIX.

Ad 23) daß der Evangelische Bischof dem-gegen die mit unwidersprechlichen Gründen bestärkte Rescripta decisiva murrenden Dom-Capitul und Archidiacono noch im zweyten Jahre darnach fernerweites rechtliches Gehör (versteht sich in rechtlicher Ordnung mittelst des binnen 4. Jahren noch zuläßigen Remedii Restitutionis in integrum) angedeyhen zu lassen gnädigst gerechtest sich erboten hat, soll, nach des Referentis Cameralis Logica Probabilismi, clarissimo indicio gereichen, daß der Bischof die beiden Rescripta, worin beiderseits vorgebrachte Gründe ausführlich enthalten und entschieden sind, ohngehört der einen Parthey, ertheilet habe. Was soll man von einem solchen Referenten denken und sagen?

§. LX.

Ad 24) Solte wohl ein Referent, der solche clarissima indicia gegen sich gegeben hat, verdienen, daß man seiner Bezeugung, de hac vel illa praxi summorum Imperii Tribunalium sibi *certo constare*, traue? Und was ist das für ein unstatthaftes Richterliches Zeugniß, einem höchsten Reichs-Gerichtlichen Senat bezeugen, daß dieses oder jenes beider höchsten Reichs-Gerichte Praxis sey?

Zwar ist es nur in der Eydes-Formel derer Kayserlichen Commissarien und Revisoren ausdrücklich enthalten, daß sie nicht aus eigenem, gesuchten, sondern aus den Rechten informirten Gewissen gleich richten und urtheilen sollen. m)

Es

m) C. G. O. III. 53. 9.
Deckherr in Relect. vindic. ad Tit VII. n. 44.
Textor ad Rec. I. Noviss. Ex. XIII. n. 35.
Zwirlein Concept Cammer-Gerichts Ordnung S. 598. a)

Es ist aber wohl kein Zweifel, daß denen Reichs-Cammer-Gerichts-Beysitzern in der Cammer-Gerichts-Ordnung n) eben dieses eingeschärfet sey, in den Worten:

> Die Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keiner Sache, sie sey so geringe als sie immer wolle, allein auf ihr Gutdünken, oder eines jeden erwogene **Billigkeit, oder eigen fürgenommen und nicht denen Rechten gemäß informirtes Gewissen**, sondern auf des Reichs gemeine Rechte, Abschied --- Ordnungen, Statuten und --- Gewohnheiten --- **die für sie gebracht werden**, --- Urthel faßen und aussprechen.

Nur in Sachen streitiger Poßeßion und Jurisdiction, wenn *Metus Armorum* vorhanden, soll des Richters eigene Wißenschaft von vorstehender Gefahr und Procinctu partium eine Reichs-Cammer-Gerichtliche provisorische Proceß-Erkennung begründen; o) und dieses nicht einmal ist von Kayser und Reich, sondern nur von dem Reichs-Cammer-Gerichts-Collegio in Corpore also beliebet. p)

Uebrigens aber darf ein R. C. G. Aſſeſſor auf etwas ihm allein wißendliches, in den Acten und Rechten aber unerfindliches, kein Erkänntniß bauen, noch weniger einer Urthel zum Grunde legen, am allerwenigsten aber aus einem solchen seinem Privat-Wissen rechtmäßige Erkänntniße und Urtheile umstoßen.

So wenig der Zeuge in einer Sache der Richter seyn darf, so wenig darf der Richter in der Sache, worin und in dem er urtheilet, Zeuge seyn.

Kayser Constantinus schrieb im Jahr 334: Nunc Manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi *præclaræ curiæ honore* præfulgeat. q) Auch in den Fällen, wo des Richters Zeugniß zuläßig und zulänglich ist, heißt es: Judici extra acta haud creditur. Pabst Innocentius III. hat solches geist- und weltlichen Rechten gemäß erkannt. Er spricht: Et canonica & civilia jura sequentes, districtius inhibemus, ne *unius Judicis*, quantæ cunque fuerit auctoritatis, verbo credatur in caussis. Er hat nicht einmal seine Person insonderheit und namentlich von dieser Regel auszunehmen sich getrauet, sondern nur hinzugefüget: salva in omnibus *sedis Apostolicæ* auctoritate r) sedes Apostolica aber ist mit Cardinälen umgeben.

n) C. G. O. I. 13. pr.
o) C. O. C. II. 22. 5.
p) *Ludolf* in Comment. system. I. 7. 3 & 4. pag. 50. 51.
q) L. G. §. 1. c. *de testib.*

Nicht einmal eines ganzen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Senats Zeugniß de stylo vel Praxi Cameræ Imp. ist in Articulis decisivis vollgültig. Nur in decernendis processibus sind die neu-ankommende und des Gerichts Brauchs noch nicht gar wohl erfahrene Assessores angewiesen, von alten Erfahrnen sich berichten zu lassen. s)

Zwar sollen sie alle auch in Decisionibus caussarum dem alten löblichen Brauch und Stylo des Reichs-Cammer-Gerichts folgen. Dieser alte löbliche Gerichtsbrauch aber nicht auf eins oder andern Assessoris oder Senatus Zeugniß beruhen, sondern in pleno senatu verglichen, und in ein besonder Protocoll-Buch beschrieben seyn. t)

Ist es demnach nicht eine Ungebühr, daß Referens Cameralis, in dieser Sache sich angemasset hat, nicht nur die Rescripta decisiva Ernesti Augusti I. glor. mem. welche nicht extrajudicialiter ad unius partis instantiam & preces, sondern judicialiter nach beiderseitiger Vernehmlassung und Verhör, nicht mit der Clausula cryptica justifica: gestalten Dingen und Umständen nach, oder: allem An- und Vorbringen nach, sondern mit genauer Anführung beiderseitiger Gründe, und deren gerechtester billigmäßiger Endscheidung ergangen sind, für Cabinets-Rescripta auszugeben, sondern auch, gegen die grossen Rechts-Lehrer und höchste Gerichts-Beysitzer Carpzov u) Berger v) Lynker w) auf sein Wort, und als eine

r) C. 28. X. *de testib.*

s) Visitat. Memor. 1570. §. 14.

t) R. A. 1570. §. §. 76. 77.

u) *Carpzov* in Jurisprud. for. P. I. Const. XXVI. def. 18. 19.

Rescripta Principis ad Supplicata unius partis impetrata non transeunt in rem judicatam; at si caussæ cognitio, licet duntaxat summaria, præcesserit, ac Rescriptum Principis partibus publicatum fuerit, quintum ei, non interposita leuteratione vel appellatione intra decendium auctoritas rei judicatæ tribuenda sit, dubium non est.

v) *Berger* in Consil. conf. 948. p. 929. „Es ist bekannten Rechtens, daß „dergleichen *Decisiv*-Befehle (Rescripta, so facta caussæ cognitione er„gangen,) in rem judicatam ergehen.

Berger in Decisionib. summi Provocationum Senatus Electoralis saxonici Dec. VIII. p. 12. 13.

Rescripta justitiæ *simplicia* quamvis, per falsa narrata celatamue veritatem, ab adversa parte sint impetrata non sunt ipso jure nulla, sed infirmantur opposita demum exceptione sub- & obreptionis. Alia prorsus est ratio rescriptorum *decisivorum*, quæ, utraque parte satis audita, caussaque penitus explorata, decernuntur, atque, ut sententiæ, in rem judicatam, elapso decendio à momento publicationis, transeunt.

Add *Berlichius* in Decis. CCCXXX. n. 7. ubi sententiam hanc firmat. re judicata à supremo Appellationum Judicio Dresdensi.

w) *Lyncker* de Gravam. extrajud. V. 2. §. 7. p. 458. §. 9. pag. 462.

eine ihm mit Gewißheit bekannte Wahrheit zeugend zu versichern, daß dergleichen Rescripta, wenn sie auch prævia summaria caussæ cognitione ergangen, und durch kein Rechts-Mittel suspendiret seyen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten nie für Rechtskräftig geachtet würden.

§. LXI.

Den Ungrund dieses ungebührlichen Zeugnisses von der Praxi des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, giebt des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris von Ludolf Relation in Sachen M. v. B. wider weyl. P. v. W. deutlich zu erkennen, indem darinnen ein Rescript Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vom 10. December. 1687. nicht an und für sich selbst, als ein Cabinets-Rescript, für ungültig und nichtig geachtet worden, sondern, weil es

1) extra acta einseitig ergangen,

2) denen vorhergehenden Decretis schnurstracks zuwider,

3) weder den Actis noch Rechten conform gewesen, und

4) davon ad Cameram Imperialem appelliret worden. x)

§. LXII.

Wenn aber auch das Referentische Zeugniß sonst seine ungezweifelte Richtigkeit und Gültigkeit hätte: so ist es dennoch offenbar unrichtig und ungültig, in einer solchen Sache, als der gegenwärtigen, welche einen Evangelischen Pfarr-Satz betrift, und durch ein Rescriptum Principis Evangelici prævia caussæ cognitione in Petitorio entschieden ist.

In der Osnabrückischen beständigen Capitulation Art. V. n. 7. ist ausdrücklich enthalten, daß von des Consistorii A. C. Urtheilen in Civil-Sachen derer Geistlichen A. C. an den zeitlichen Landes-Fürsten appelliret werden solle. Nun ist kein Zweifel, daß es dem Landes-Fürsten hierbey frey stehe, per modum

 Re-

Rescripta Principum quoties emanant *ad supplicata & instantiam unius partis* sicque *extrajudicialiter* perinde, ut decreta, extra cognitionem caussæ lata, in rem judicatam nequidem transire dicemus, ut appellatione non sit opus, sed quandocunque contradici illis potest. At Rescriptum pariter & decretum Principis ejus, a quo appellare licet, in rem judicatam invalescunt, *quando caussæ, licet vel summaria duntaxat, cognitio præcesserit, ipsumque Principis Pronunciatum Partibus publicatum* fuerit.

x) *Ludolf* in symphorem. Consult. T. III. p. 361.

Rescripti, Decreti oder Sententiæ die Apellation zu entscheiden. Ersteren Falls würden alle diese Landes-Fürstliche Rescripta appellationis decisiva nach Referentis Cameralis Asserto bey den höchsten Reichs-Gerichten als Cabinets-Rescripta, und, wenn gleich dagegen keine Remedia suspensiva eingewandt wären, für unrechtskräftig angesehen werden können.

Ist solches nicht offenbar ungereimt? Mit völliger Gewißheit und mit Zuversicht allgemeinen Beyfalls aller unpartheyischen Reichs-Gerichts-Beysitzer und Rechts-Gelehrten kan man dagegen versichern, daß in dergleichen Sachen, als der gegenwärtigen, nemlich in caussis ecclesiasticis petitorialibus Evangelicorum, dergleichen Praxis summorum Imperii Tribunalium, als Referens Cameralis hier angegeben, nicht einmahl möglich sey, maßen seit Errichtung beider höchsten Reichs-Gerichter schwerlich ein und anderer, geschweige so viele Fälle, als zu einer Praxi judiciaria gehören, vorgefallen seyn wird, da solche Rescripta decisiva Principis Evangelici, als hier vorhanden, für Cabinets-Rescripte erkannt, und ohne dagegen eingewandte Remedia suspensiva als nichtig aufgehoben worden.

§. LXIII.

Ja! es bedarf dessen allen nicht einmahl, da eben diejenige Decisiv-Rescripte, wovon hier die Frage ist, selbst vom Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, in dem auf Bericht und Gegen-Bericht am 6. September 1702. ertheilten Mandats-Erkänntniße, für Urtheile und Verordnungen, welche in Rechts-Kraft erwachsen seyen, ausdrücklich erkannt worden. (§. XXII. n. 22.) Wie solches von Referente Camerali bey seinem Vortrage dieser Sache dem Reichs-Cammer-Gerichtlichen Senat dergestalt unbemercklich habe gemacht werden können, daß er seinen Collegen jenes offenbar falsche Zeugniß de summorum Imperii Tribunalium Praxi, de qua sibi certo constet glaublich gemacht, ist bey dem kundbaren Reichs-Cammer-Gerichtlichen Modo referendi & deliberandi unbegreiflich. Hier dürfte demnach umgekehrt von der Urthel gelten, was Berger y) von einem Rescripto decisivo geurtheilet: Ex falsa testatione emissum non transit in rem judicatam.

§. LXIV.

Quoad 25) Hat zwar Referens Cameralis darin offenbar recht, daß, wenn diese Rescripta contra Capitulationem perpetuam Osna-

y) *Bergeri* Decision. summi provocat. senat. Elector Sax. Dec. VIII. p. 12.

Osnabrugensem anstießen, dieselben zu recht nicht bestehen könnten. Offenbar unrichtig aber ist sein Schluß, daß vermöge Capitulationis perpetuæ an der in Capitulatione der Evangelischen Gemeinde zu Melle zugestandenen eigenen Kirche das Jus Patronatus dem vermeynten Archidiacono competire. Dieses ist so offenbar falsch, daß, so zu reden, die Preße sich geschämet hat, dieses Assertum auszudrucken, und denjenigen zu benennen, wem vermöge Capitulationis auf die vom Referente Camerali deducirte Weise das Jus patronatus competiren soll.

§. LXV.

Hier ist nicht aus fälschlich erklärten Urkunden, noch aus verkehrten Päbstlichen Verordnungen, noch aus verdreheten Satzungen Concilii Tridentini, noch aus fehlsam angewandten Decisionibus Rotæ Romanæ und Doctrinis Canonistarum, noch aus einer so keck als fälschlich bezeugten Praxi summorum Imperii Tribunalium, sondern aus eigenen gegenseitigen und andern unverneinlichen Urkunden, aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ, aus der in dessen Gefolg und Kraft errichteten Capitulatione perpetua Osnabrugensi, aus den eigenen Gegenseitigen Allegatis Juris Canonici, Concilii Tridentini, Rotæ Romanæ & Canonistarum, aus der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung und aus eigenen Reichs-Cammer-Gerichtlichen Erkänntnißen, verhoffentlich ad evidentiam usque, deduciret, daß an der Evangelischen Kirche zu Melle das Jus præsentandi in possessorio & petitorio ohnzweifelhaft sowol von Rechtswegen, als auch vermöge rechtskräftiger Erkenntniße von 1694. der Evangelischen Burgmannschaft und Gemeinde zustehe, dem Archidiacono Mellensi aber nicht einmahl die Rectoria ecclesiæ antiquæ, geschweige denn ein Jus patronatus, an der von den Evangelischen aus eigenen Mitteln fundirten und erbaueten neuen Kirche, unter irgend einem Vorwande gebühre.



Beylagen.

A.

Verzeichnüß

Was Behueff Aufferbauung der newen Kirchen der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeine zu Melle von unten benandten gehoben und hinwiederumb angewandt ꝛc.

Empfang.	Rthlr.	schil.	dn.
Die Durchlaucht. Herzoge von Braunschweig und Lüneburg haben zu Auferbauung der newen Kirche in Melle beigesteuret ꞉ ꞉	300	—	—
Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck hatt verehret	150	—	—
Ihre Excellenz Gustavus Gustavi Graf zu Wasenburg ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	100	—	—
Der Hochedelgeb. Philip Sigismund vom Busche zu Ippenburgh ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	100	—	—
Der Hochedelgeb. Everhardt Georg von Ohr zu Bruche ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	100	—	—
Der Hochedelgeb. Johann Henrich Voß hat das Altar in die Kirche erbauwen laßen			
Der Hochedelgeb. Clamer Everdt vom Busche hat beygesteuret ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	20	—	—
Die Hochedelgeb. Frawe von der Borgh ꞉	20	—	—
1. Summa lateris	790	—	—

Empfangh.	Rthlr.	schil.	dn.
Ao. 1651. Der Hochedl. Eitell Jobst Vincke zum Ostenwalde hat beygesteuret ꞉ ꞉	10	—	—
Der Hochedl. Land-Droste Baer ꞉	10	—	—
Der Hochedl. Henrich von Haren zu Hopen	10	—	—
Der Hochedl. Junker Beesten zum Overkampe ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	10	—	—
Die Stadt Oßnabrück hatt beygesteuret ꞉	130	—	—
Von Strallsundt hat Jürgen Menckhoff von Herrn Balthasar Sandern Burgl. zu Stralsund Verheißunge mitgebracht, daß er wolle den Predigstuhl verehren, welches er auch gethan, hat auch der Oerter beygesuchet ꞉	160	—	—

	Rthlr.	schil.	dn.
Herman Katman hat eingehändiget wegen Herrn Obrist-Lieutenant Körbers Beisteuer	69	10	6
Ao. 1752. den 7. Aug. Hat der Hochedelgeb. Philip Sigismund vom Busche zum Kirchen-Gebäw geliehen	200	—	—
Von der Lipstadt, Quackenbrück undt anderen Oertern ist durch Jost Hölscher, Berend Könningh, und Jürgen Menckhoff beygebracht	249	5	8
Cord Meddingh und Jost Hölscher haben an verschiedenen Orten beygesuchet	96	20	5
2. Lateris	945	15	7½

Empfangh.

	Rthlr.	schil.	dn.
Aus dem Landt Sachsen, Lüneburg und der Ends haben Jost Hölscher, Berend Käuninck und Jürgen Menckhoff beygesuchet	164	—	—
Noch ist aus dem Landt Lüneburg beygekommen, welches Herman Plohr hat eingeliefert	55	—	—
Aus dem Landt Braunschweig haben Jürgen Kastenbrock undt Cordt Wedding beygebracht	82	2	4
Auß Sachsen hat Herman Sander auff verschiedene mahl eingebracht	102	—	—
Auß Sweden hat Henrich Martens eingeliebert	170	—	—
Aus Dennemark hat Martin Keyser undt Berend Könningh beygebracht	47	14	—
Von Nuhrenberg und der Oerter hat Henrich Martens beygebracht 53½ Thlr.	53	15	9
Noch hat Henrich Martens aus Lieflandt, Churlandt und Preußen eingehändigt	135	3	6
Herman Sander und Henrich Martens haben an verschiedenen Oerten collectiret	125	17	4
3. Lateris	935	10	11

Empfangh.

	Rthlr.	schil.	dn.
Aus Minden haben Jürgen Menckhoff undt Lucas Meyer eingeliefert	62	—	—
Von verschiedenen Orten ist gesamblet, welcher Henrich Schröder eingehendiget	36	—	—
Von Bielefeld ist beygekommen, welches Jürgen Budde und Jost Hölscher eingebracht	40	10	2
Im Melle ist beygesteuret	388	12	6
Im Kirchspiel Melle und anderen	85	14	10

Von

	Rthlr.	schil.	dn.
Von Casel ist eingesandt : : : :	11	11	8
Sähl. Witwen Reckschen Erben : :	20	—	—
Sähl. Lübecken Schröders Erben haben beygesteuret : : : : :	65	—	—
Wegen sähligen Hinrich Kochs von seinem Bruder Johan Koche empfangen :	16	10	6
Herman Balcke hat eingeliefert : :	36	—	—
Obristwachtmeister Vilthuet hat verehret :	10	—	—
Obristwachtmeister Hünnefelz : : :	10	—	—
Ritmeister Nieman : : : :	10	—	—
Noch ist von unterschiedenen beygesteuret :	13	5	3
Das Positive welches in Kirche verehret, wieder nach Hoyel verkauft vor : :	30	—	—
Jürgen Menkhoff hat noch gesamlet : :	21	—	—
Noch ist aus verschiedenen Orten beygekommen	45	—	—
4. Lateris	901	2	—
Summa Lateris 1.	790	—	—
Lateris 2.	945	15	7½
Lateris 3.	935	10	11
Lateris 4.	901	2	—
Summa der ganzen Einnahme ist dreytausend fünf hundert siebentzigh zwey Rthlr. sieben Schill. sechs und ein halb dn. ist. :	3572	7	6½
Ao. 1651. d. 12. Jun. Wegen vorigen Empfang ist die Ausgabe alß: Haben die Hrn. Vorgleute und die Gemeinde zu Melle den Platz, worauf die Kirche soll gebauwet werden, von Jobst Balcken gekauft und bedungen auff 425. worauf ihm bezahlet : : : :	315	—	—

2c.

B.

Universis Christi fidelibus ad quos præsens scriptum pervenerit, Bruno Dei gratia Osnabrugensis ecclesiæ Episcopus notitiam rei gestæ olim in ecclesia Osnabrugensi inter Præpositum Decanum & Capitulum ipsius ecclesiæ ex una parte, & nos ex altera materia quæstionis exorta, afferentibus præposito, Decano & Capitulo prædictis de Wiedenb. de Melle & Dyssene & de Bramsche ecclesias nostræ dioe-

cefis præbendis ipforum a prima fui fundatione fuiffe annexas fic ut fingulæ quatuor ecclefiæ, quatuor Canonicis Capitulum Osnabrugenfe dum eædem vacarent pro tempore ab Epifcopis Osnabrugenfibus, qui hoc effent in tempore forent conferendæ, qui Epifcopi Osnabrugenfis Clerici & Capellani fpeciales dici debeant, & effe, & ob hoc dictæ quatuor ecclefiæ Capellaniæ donec ad illa tempora fuiffent nuncupatæ, nobis vero ex adverfo dicentibus quod & fi hoc obtinuiffet forfitan ex antiquo contraventum fuiffe aliquando intellexiffemus, ac vidiffemus, ideoque liberam dictarum quatuor ecclefiarum collationem, dum ipfas vacare contingerit, nobis debere competere, five intra five extra Capitulum pro noftræ libito voluntatis, huic quæftioni ad honorem Dei ac Patronorum noftrorum ac pro habenda pace & unitate Capituli noftri de prudentum & religioforum virorum confilio ceffimus in hunc modum fuper præmiffis itaque a viris fide dignis, qui vetufti temporis habere credebantur notitiam ampliorem inquifita diligentius veritate affertionem capituli pure comperimus veritati fubnixam, licet aliquando femper reclamante capitulo fecus actum fuiffet de facto, Nos igitur attendentes juftitiæ congruum ac æquitati confonum fratribus noftris de Capitulo Osnabrugenfi tunc præfentibus & futuris jura ipforum illibata fervare, jus, quod in dictis quatuor ecclefiis fe habere dicebant, recognovimus & recognofcimus, fcripto præfenti pium rati infuper propter tenuitatem præbendarum Osnabrugenfium talem annexionem de novo fieri, fi prifcis etiam temporibus facta non extitiffet, quatenus dictarum poffeffores ecclefiarum hofpitalitatem exercere melius & expenfarum ferre onera valeant, ampliora, dictam annexionem innovavimus, & præfentibus innovamus, fic ut de Wydenbrügge, de Melle, de Dyffene, ac de Bramfche ecclefiæ, dum ipfas vacare contigerit, extra capitulum Osnabrugenfe de cœtero conferri non poffint & non valeant, uni Canonico duæ conferri fed fingulæ fingulis Canonicis fructus præbendarum fuarum affecutis pro tempore conferantur, qui noftri & fucceflorum noftrorum Clerici & Capellani vocentur & remaneant fpeciales, & quoniam hujus facti noftri tempore nobis cordi erat in oppido Wydenbrügge Ecclefiam conftituere Canonicalem de parochiali domino opportunitatem nobis concedente, fi fic evenerit ecclefiam de Sehledefen loco ecclefiæ de Wydenbrügge præbendis Osnabrugenfibus præfenti fcripto duximus, annectandam, & in recognitionem juris veteris ftatuimus & volumus, ut præpofitus Wydenbrugenfis de Capitulo tantum Osnabrug. affumatur per Epifcopum falva Epifcopo collatione præbendarum, in cujus recognitionis, innovationis, ftatuti, & voluntatis noftræ fidem & teftimonium præfens fcriptum figilli noftri munimine duximus roborandum, contra quod fi quis venire præfumpferit, indignationem Dei & principis Apoftolorum beati Petri ac beatorum Crifpini & Crifpiniani Patronorum noftrorum fe noverit incurfurum, actum Osnabrugi 10. Kalend. Novembr. Anno Domini Millefimo ducentefimo quinquagefimo octavo.

C. Wib.

C.

Wibboldus Brogel decretorum Doctor von Befehl unsers gnedigen Herrn Herrn Conrads vom Depholt Bischoffes to Osenbrügge ein gemein Official seines Gerichts und Hoves darsülves allen gemeinen Christen Lüden de düßen Breff sehen offte horen lesen, ewig Heil und Salicheit in dem Herrn, sollen weten dat de Erbarn und Vorsichtigen Herr Johann Nincke Domherr tho Osenbrügge, Nabede von Haren, Hinrich von Karsenbroch, Herbordt Eckgingk, Borchmanne thom Gronenberg und de Hanhorstische, Conradus Gobbelingk, Hermannus Oldendorp, Engelcke Nockell, Herman Schadelandt, Herman Uptorp, de Zegebodesche, Herman von Melle, Johann de Schlichte, Herman Lemmelinck, Hugo von Haren, Lüdecke Ramos, Gercke Ninckmann, Tile Pelsering, Borger und Borgesche to Melle, und Herr Hinrich Lieffharding Priester von Osenbrügge gebaren, mit der Leve der Mildigkeit entfenget und begeren ere tidlicke Gut in dat ewige to verwandelen, und up dat de geistlicken Lüde und Gottes Loff in ehrer Tidt vermittels ehren Gut vermehret werde, ein Altar belegen midden in der Kercken gewigget und consecriret in de ehr unser Leven Frowen Sünte Annen undt Sünte Anthonien zu begifften, funderen undt doteren mit erem eigenen Gude na inhaldung undt utwisinge Breffe darup gemacket, avergeven und by dat Altar gelegt.

Tho dem ersten Herr Johann Nincke Domherr ein Molt Roggen Gülden alle Jahr. Nabede von Haren eine halve Mark Geldes Oßnabr. Hinrich von Karsenbrock siff schillingh Geldes, Herbord Eckgingck drey schilling Geldes, de Hanhorstische twe scheffelsaat Landes, Conradus Gobbeling drey schilling Geldes, Engelcke Nockel ein scheffelsaet Landes, Hermann Schadelandt eine halve Mark Geldes, Hermann Uptorp eine halve Mark Geldes, de Zegebadesche vier schillinge Geldes, Hermann von Melle vier Stücke Landes de einslaen vor verdevalven Mark, Johann de Schlichte twe schilling Geldes, Hermann Lemmeling eine Mark Geldes in redem Gelde, Lüdecke Ramos eine rede Marck Geldes, Gerke Binckmann, eine rede Mark Geldes, Hugo von Haren eine rede Mark Geldes, Herr Hinrich Levarding twintig Rienſche Guldes redes Geldes. Welcke Altar so doteren funderen und begifften in de ehre unser Leven Frowen Sünte Annen und Sünte Athoni vor sick und ehre Olderen und Geschlechte darse van gekamen sin, und de noch von en komen werden, in ein ewig beneficium, stets to blivende in dyser Wise, dat twe der oldesten Borchmenn than Grönenberg mit den Templeren der Kerken to Melle, tho den ersten willen und sollen præsenteren Herrn Hinrich Leverding Priester dem Archidiacken von Melle tho dem sülven Altar und beneficium,

cium, und de Archidiacken sollen investiren so recht is, also dat de Borchmanns sollen hebben de erste præsentation und de Kerckherr de andern, also vacken idt vaciret, und wen den dat beneficium vaciret vermittels dode des vorgl. Herrn Hinrickes, so sall ein Kerckherr de andern præsentation hebben, und so fort eines ummet andere, so dicke idt vaciren wirdt ꝛc. clausula concernens.

Dessent alle und ein idlich besunder, dat dit also vor uns geschehen und fulbordet ist, von den vorgl. de des tho doende hebben, und also begiffet, dotiret und ordiniret und vermittels unser fulborde geschehen sy, hebben wy tho einer mehren Bekentniße unse Ingesegel der Officialiteten mit ingesegeln der Erbaren Herren Gisecken Boßes Domherrn und Archidiackens und Herrn Volequins Prigenhagen Kerckherrn to Melle an düßen Breff und fundacien doen hangen Datum anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo, in vigilia Nativitatis beatæ & gloriosæ virginis Mariæ.

D.

Extractus Capitulationis perpetuæ.

Articulus 21.

Und dieses so viel die Stadt Oßnabrügge anbelanget, im übrigen aber auffm Land und Städten, Weichbolden, Flecken und Dörfern befindlichen Kirchen, Klöstern, Schulen, Fundationen und Religions=Exercitio publico verbleibet es unveränderlich bey deme, so am sechsten Julii anno Ein tausend sechs hundert neun und vierzig zu Münster vermittels des Kayserl. Plenipotentiarii Herrn Vollmari Durchschlags endlich abgetheilet und nochmahls verglichen, vnd bleiben forderist den Catholischen, die Klöster, Berßenbrügk, Malgarden, Rolle, Oesede, St. Gerdrautenberg, Iburg, Commenthurey Lage, sodann nachgesetzte Pastoraten, Schwagsdorff, Mertzen, Damme, Wellingholthausen, die Stadt Wiedenbrügge, cum omnibus ibi comprehensis St. Viti, Langenberg, Berßenbrügge, Rolle, annexæ monasteriis parochiæ, Voltlage, Neuenkirchen im Hulse, Wallenhorst, Glaen, Hagen, Geßmolde, Oesede, Osterkappel sambt zugehöriger Capell Bohmede, Hünteburg, Schleddehausen, Burglohn, Bellem, Bergen, Ankum, Iburg der Flecken Glandorf,

Alf=

Alfhausen, Rimsloh, Lahr, Item sollen den Catholischen gefolget werden, die Gefälle und Einkünften, nachfolgender Vicariatuum, als in deren possessione sie anno Ein tausend sechs hundert vier und zwanzig gewesen, zu seyn sich befunden, als des Vicariats zu Fürstenaw, eines Vicariats zu Menschlage, zweyer Vicariaten zu Bramsche; desgleichen bleiben den Catholischen zwo Præbenden im Kloster Börstell.

Denen Augspurgischen Confessions-Verwandten bleiben die Pastorat zu Fürstenau, Buer, Lintorff, Barckhausen, Bippen, Hoyell, Hilter, Menschlage, Bramsche, Dißen, Eßen, Börstell, cum cœnobio, Oldendorff, Veme, Engter, Uffelen, Holte, Gerden.

In nachfolgenden Kirchspielen sollen beyder Religionen Exercitia geduldet werden, Quackenbrügge bleibt der Augspurgischen Confession die Hauptkirch samt dem halben Theil alles Einkommens, so dem Capitulo Ecclesiæ Collegiatæ daselbst zugestanden, desgleichen die Einkünfte der Fabric sämbtlich; Hingegen bleibt auch für die Catholische Einwohner und Bürgerschaft das Catholische Religions-Exercitium in eigner zu solchem Ende allda auferbawender Kirch, welche auch mit Catholischen Pfarrern und Seelsorgern nach Nothdurft zu besetzen, der Catholischen geistlichen Obrigkeit zustehen soll, Jedoch daß zu diesem Ende keine Collegia cujuscunque generis Religiosorum instituiret werden, denen soll auch zu freyer Disposition gefolget werden, der ander halber Theil proventuum Collegii Canonicorum; Hingegen soll auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten in Melle eine eigne Kirchen für ihr Exercitium zu erbawen freystehen, vnd die alte Pfarr-Kirchen den Catholischen zu ihrem Exercitio überlassen werden. In Neuenkirchen bey Melle bleibt der Augspurgischen Confession die Pfarr-Kirche, den Catholischen aber die der Enden gelegene Capelle St. Annæ; Entgegen zu Bißendorf den Catholischen die Pfarr-Kirche, und für das Augspurgische Confessions-Exercitium die Capelle zu Stockum; Item in diesen vier Kirchspielen, Vörden, Güthersloh, Battbergen, Neuenkirchen bey Vörden, sollen die Pfarrkirchen beyder Religionen gemein seyn, also und derogestalt, das die Catholische ihren Gottesdienst vormittag bis umb neun, vnd Nachmittages von ein bis umb drey Uhren, halten mögen; Die Pfarr-Einkünften sollen jeder Religion zugewandten Pastoren zum halben Theil, die jura stolæ aber einen jeden Pastorn von seinen Religions-Verwandten alleine ohne des andern Eintracht gefolget werden.

Sodann sollen den Catholischen suppellex ecclesiastica zum halben Theil, una cum reliquiis earum vasculis & sacris imaginibus vorbehalten seyn, Item die fundationes vicariarum catholicis reservatarum,

ctarum, und was dazu gehöret, ausgefolget, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber der andere halbe Theil supellectilis ecclesiasticæ verpleiben.

E.

Von GOttes Gnaden Wir Ernst Augustus, Bischof zu Oßnabruck, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Nachdemahlen durch tödtlichen Abgang des gewesenen Pastoris August. Confessionis, Anthonii Seumenicht, sothaner Pastorat erlediget und vacant worden, und Unß als Landesfürsten das Jus patronatus bey solcher neuerbaweten Evangelischen Kirchen immediate zustehet, worbey dan des bisherigen Iburgischen Schloß-Predigers, und Adjuncti zu Hilter Johannes Niekampfs Person, gute Gaben im Lehren und Predigen, sodan bisher geführter Lebenswandel und sonsten Capacitæt zu sothanem Pfarrdienste verschiedentlich und zwar von Burgleuten, Vorstehern und Gemeinde des Fleckens und Kirspels Melle absonderlich recommendiret; Selbiger auch sich bereits vorhin vermittelst gewöhnlichen Examinis, Ordination und nunmehro daselbst abgehaltener Probe-Predigt zu sothanen Pastorat satsam capabel befunden worden; Als haben Wir ihn Johannem Niekamp damit in Gnaden providiren wollen; Thun solches auch Kraft dieses und providiren ihn hiemit dergestalt und also, daß er Johannes Niekamp von nun an ordinatus Pastor Augustanæ Confessionis zu Melle sein, allda nach Anweisung des allein seligmachenden geoffenbahrten Worts Gottes und der ungeänderten Augspurgischen Confession und damit übereinstimmenden symbolischen Schriften, Lehren und Predigen, die Sacramenta nach der Einsetzung Christi unsers Heylandes administriren, der Gemeinde darbey mit einem exemplarischen untadelhaften Leben und Wandel vorgehen, auch die jura parochialia möglichsten Fleißes conserviren, vnd insgemein alles dasjenige was einem treufleißigen Evangelischen Pastori und Seelsorger eignet und woll anstehet, beobachten solle, wie solches vor Gott dem Amächtigen, Uns als Landesfürsten und manniglich er bey seinem Gewissen zu verantworten getrauet. Dahingegen wollen Wir ihme alle diejenige Proventus, Einkünfte und Gefälle, alte und neue, so bey sothanem Pastorat vermacht und hergebragt, wie solche sein Antecessor am Dienste genossen, oder bestens geniessen können, in Gnaden zugeleget und gegönnet, auch ihn gegen alle widrige Turbation und Beeinträchtigung gnädigst schützen und handhaben lassen. Urkund Unsers hievor gesetzten Handzeichens und Fürstlichen Insiegels. Geben in Unser Residenz-Stadt Hanover, den Decembr. 1684.



Ernst Augusts.

F.

F.

Von Gottes Gnaden Ernst August ꝛc.

Demnach Wir uns ab denjenigen, was sowohl der Thum-Dechant von Spiegel, als zeitiger Archidiaconus zu Melle und unser demselben assistirendes Thum-Capitul zu Osnabrück, eines theils, als auch die Burgmänner zu Laer und Bruch, sammt der Evangelischen Gemeinde unsers Fleckens Melle andern theils, wegen des prætendirenden juris patronatus, bey der neu erbauweten Evangelischen Kirchen daselbst, hinc inde unterthänigst vorgebracht, gehorsambst referiren lassen, auch solches reiflich zu überlegen nicht ermangelt, und befunden, daß die an Seiten unsers Thum-Capituls und des Archidiaconi angeführte Rationes, als wäre die neue Evangelische Filia von der alten Catholischen Kirchen, imgleichen dieselbe wäre dadurch daß die Hälfte von den Aufkünften, welche die alte Catholische Kirche vordem ganz gehabt, bey veränderter Religion, zu der neuen Evangelischen geleget, von dem Archidiacono dotirt, nicht fundirt, noch die dem damahligen Archidiacono Johann Eberhardt von Nehmen, von dem dero Zeit von der Schwedischen Regierung bestelleten Evangelischen Priester Seumenicht ausgestelleten Reversalien, zu Behauptung des juris patronatus zureichend sey; allermassen die neue Kirche auf keinerley Weise als Filia von der alten Catholischen Kirche consideriret werden kan; indeme die alte Catholische Kirche zu der neuen Evangelischen nicht contribuiret, sondern nachdem die Spaltung der Religion eins begeben, hat die Evangelische Gemeine mit denen übrigen Catholischen, ihren Gottesdienst in einer Kirchen nicht füglich haben können, in Betracht, daß sonsten solches beyde Theile würde incommodiret haben, und ist dannenhero kein besser Mittel, als die Separation gewesen, da zwahr der Catholischen Gemeine das Avantage geblieben, die alte Kirche zu behalten, hergegen die Evangelische eine eigene zu erbauen übergenommen, und darauf die Intraden der alten Kirchen zwischen beyderseits Gemeinen, auf gewiße Maße getheilet worden, welches alles aber für ein Werk, wodurch die Catholische Kirche eine Filiam constituiret, nicht gehalten, vielweniger der Evangelischen solches zu agnosciren angemuthet werden kan. Allermassen derselben sonsten einen ihrem Glaubens-Bekänntniß zuwider lauffenden Respect gegen die Catholische Kirche zu haben, aufgebürdet werden würde.

Ferner kan die beschehene Theilung der Aufkünften für keine Dotirung von dem Archidiacono sothane Reditus niemals zugestanden, selbige auch nicht von ihm an die Evangelische Kirche geleget, sondern es hatt deren Theilung, vermöge der in Instrumento pacis zu errichten verordneten perpetuirlichen Capitulation geschehen müssen; Anreichend dasjenige, was der Prediger Seumenicht hier-

hierunter etwa gethan oder unterlassen; solches hat als ein privates Werk niemand præjudiciren können. Zudem stehet dem Archidiacono beydes das Exempel mit der Evangelischen und Catholischen Kirchen zu Quackenbrück in casu converso und die in dem Quackenbrückischen Divisions-Recess von Catholischer Seiten expresse angeführte Ration directe entgegen; Und weilen nun andem, daß die Evangelische Gemeine diese neue Kirche fundirt, und ex propriis erbauet, ob zwar verschiedene hohe Herren und Privati, aus Christlicher Mildigkeit, auf ihr Bitten, ihnen hiezu ein Ansehnliches geschenket; So hat demnach solches, in Betracht, daß ihnen sothane Schenkung zu solchem Behuf geschehen, eben den Effect, als wann sie dieselbe aus dem ihrigen völlig erbauet hätten. Ueberdem auch der Antheil der Intraden, welche sie oberwehntermassen von der alten Catholischen Kirche überkommen, zu Erhaltung der neuen Kirchen, und dabey bestellten Priester, bey weiten nicht zureichig ist, sondern auf mehrerwehnte Evangelische Gemeinen gutentheils ankommen muß ꝛc.

Als finden wir kein anders und billigers, als daß denen Burgmännern und Gemeine zu Melle das Jus præsentandi zustehe, zweiflen auch nicht, es werde unser Thum-Capitul und der Archidiaconus, die Billigkeit hierunter erkennen, und dawider keine Difficultæten weiter moviren, denen wir sonst an ihren wohlhergebrachten Juribus etwas zu derogiren nicht gemeinet seynd.

Signatum Hannover den 5ten Nov. 1694.

Ernst August, Churfürst.

G.

Ernst Augusts, ꝛc.

Liebe Andächtige und Getreue. Waß an uns ihr nach erhaltener unserer wegen des Juris patronatus bey der Evangelischen Pfarre zu Melle, unterm 5ten abgelauffenen Mohnats September ertheilten gnädigsten Resolution am 2ten hujus unterthänigst gelangen lassen, und dawider ferner obmoviret, darab ist uns in mehrem gebührend vorgetragen worden, und ist uns zumahlen befrembdet vorkommen, von euch zu unternehmen, daß uns ihr in dieser Sache nicht anders als pro parte halten wollet, allermassen daß wir uns dabey pro parte in einigem Stück geirret haben sollten, unerfindlich ist, sondern wir haben vielmehr als wegen sothanen juris patronatus zwischen dem zeitigen Archidiacono zu Melle, Thum-Dechanten von Spiegel und denen Burgmännern, wie auch der übrigen Evangelischen Gemeine daselbst Streit endtstanden, beyder Theile Rationes, womit sie ihr habendes Recht zu behaup-

haupten sich bemühet, gehöret, und wurden auch wan die an Seithen gedachtes Archidiaconi angeführte Rationes fundiret gewesen, demselben das Jus Præsentandi bey solcher Pfarre ohne einiges weiteres Absehen zugebilliget haben; Nachdemahlen wir aber das Gegentheil befunden, haben wir auß denen Burgmännern und der Evangelischen Gemeine zu Melle ihre Befugnüs nicht nehmen können, und sehen also nicht, wie ab diesem folgen wolle, daß wir uns hierinnen auff einigerley Art und Weiße, als Pars erwiesen haben sollten.

Was den angezogenen locum Capitulationis anbelanget, daß nemblich die Collationes der geistlichen Pfründen, welche denen Augspurgischer Confession Verwandten angefallen, vorigen rechtmäßigen Collatoribus, wan die schon Catholisch wären, verbleiben sollten, und daß ihr hierab alßo geschlossen, daß wann gleich das ganze Mellische Kirchspiel zur Augspurgischen Bekanntnüß geschritten wäre, jedoch die Collation sothaner Pfarre dem zeitigen Archidiacono verbleiben müssen, so ist solches eine Sache, wovon jetzo die Frage nicht ist, und kan also daher nichts inferiret werden, zumahlen auch, wan sich solcher Casus begeben hätte, daß die ganze Mellische Gemeine zur Augspurgischen Bekandtniße geschritten wäre, so würde dahin stehen, was in der perpetuirlichen Capitulation desfallß würde verglichen seyn; Nachdem aber bey Spaltung der Religion die Gemeine zu Melle sich gezweyet, und ein Theil davon bey der alten Catholischen Pfarre geblieben, der andere aber einen aparten Cœtum formiret, auch eine ganz neue Kirche ex propriis sumptibus fundiret, und erbauet; und dieses alles in specie auch die Theilungen der Intraden per transactionem geschehen, alß ist dieses ein ganz anderer Casus, worauff der angezogene Locus Capitulationis nicht zu appliciren.

Ueberdem ist dem Archidiacono dadurch nichts entzogen worden, sondern es ist derselbe nach wie vor Patronus & Collator von der alten Catholischen Kirchen verblieben, wie er vorhin gewest, hingegen aber streitet wieder demselben in casu controverso nicht allein, daß in oberwehnter unserer gnädigsten Resolution angezogene Exempel von der Quackenbrückischen, sondern auch das Exempel der Bissendorfischen Pfarre, allwoh gleichergestalt eine neue Kirche erbauet, und die Reditus von der alten Kirchen zur Halbscheid der neuen beygeleget worden, es ist aber dem ohngeachtet post separationem der alte Wöbeking bey der Evangelischen Pastor, eodem modo wie Sàumenicht zu Melle geblieben, und nach dessen Absterben sein Sohn von uns wieder mit solcher Pfarre providiret worden, ohne daß der Collator von der alten Kirchen daselbst die geringste Apposition, wie er dan auch mit Fuege nicht thuen können, gemachet.

Anreichendt, daß von euch angeführet worden, ob hätten bey uns mehrbesagte Burgmänner und Gemeine zu Melle nuhr das Jus præsentandi Pastoris secundarii gesuchet; So wird sich bey besserem Nachsehen ihrer von uns euch unterm 5ten Febr. anni currentis communicirten Deduction Schriften und deren Schlüße leichtlich das Contrarium ergeben; Waß im übrigen von euch wegen des Respectus matris & filiæ und sonsten ohnbegründeter Weise repetiret worden; solches beantwortet mehrgedachte unsere desfallß unterm 5ten Nov. ertheilte Resolution in mehrerm. Worauf wir uns deswegen bezeugen wollen, die wir euch zu Gnaden stehts wohlgeneigt. Geben in unser Residenz-Stadt Hannover am 6ten Decemb. 1694.

H.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Churfürst und Herr deroselben ab denjenigen was sowohl dero Duhm-Dechant von Spiegel als zeitiger Archidiaconus zu Melle, und demselben assistirendes Dohm-Capitul zu Osnabrück eines, als auch die Burgmänner zu Lahr und Bruche sammt der Evangelischen Gemeinde zu Melle andern theils wegen des prætendirenden Juris patronatus bey der neu erbaueten Evangelischen Kirchen daselbst hinc inde unterthänigst vorgebracht, gehorsamst referiren lassen, auch solches reiflich zu überlegen nicht ermangelt, und befunden, daß die an Seiten vorberührten dero Dohm-Capituls und des Archidiaconi angeführte Rationes, als wäre die neue Evangelische Filia von der alten Catholischen Kirchen; Imgleichen dieselbe wäre dadurch daß die Hälfte von denen Aufkünften, welche die alte Catholische-Kirche vordem ganz gehabt, bey veränderter Religion zu der neuen Evangelischen Kirche gelagt, von dem Archidiacono dotiret, nicht fundiret, noch die dem damahligen Archidiacono Johann Eberhard von Nehem, von dero Zeit von der Schwedischen Regierung bestelleten Evangelischen Priester Seumenicht ausgestellete Reversalien zu Behauptung des Juris Patronatus zureichig seyn, allermassen die neue Kirche auf keinerley Weise als Filia von der alten Catholischen Kirche consideriret werden kan, indem die alte Catholische Kirche die neue Evangelische nicht constituiret, sondern nachdem die Spaltung der Religion sich begeben, hat die Evangelische Gemeinde mit denen übrigen Catholischen ihren Gottesdienst in einer Kirchen nicht füglich haben können, im Betracht, daß solches sonsten beyde Theile würde incommodiret haben, und ist dannenhero kein besser Mittel als die Separation gewesen, da zwar der Catholischen Gemeinde dies Avantage geblieben, die alte Kirche zu behalten, hergegen die Evangelische eine eigene zu erbauen übernommen, und darauf die Intraden der alten Kirche zwischen beyderseits Gemeinen auf gewiße Maße getheis

theilet worden, welches alles aber für ein Werk, wodurch die Catholische eine Filiam constituiret nicht gehalten, vielweniger der Evangelischen solches zu agnosciren angemuthet werden kan; Allermassen derselben sonsten einen ihrer Glaubens-Bekänntniß zuwider lauffenden Respect gegen die Catholische Kirche zu haben aufgebürdet werden würde. Ferner kan die beschehene Theilung der Aufkünfte von keiner Dotirung von dem Archidiacono gehalten werden, zumahlen dem Archidiacono sothane Reditus niemals zugestanden, selbige auch nicht von ihm an die Evangelische Kirche geleget, sondern es hat deren Theilung, vermöge der im Instrumento Pacis aufzurichten verordneten perpetuirlichen Capitulation geschehen müßen. Anreichend dasjenige, was der Prediger Seumenicht hierunter etwa gethan oder unterlassen, solches hat als ein Privat-Werk niemand præjudiciren können. Zudem so stehet dem Archidiacono beides das Exempel mit der Evangelischen und Catholischen Kirchen zu Quackenbrück in causa conversa, und die in dem Quackenbrückischen Divisions-Recess von Catholischer Seiten expresse angeführte Ration directe entgegen. Und weiln nun andem, daß die Evangelische Gemeine diese neue Kirche fundiret, und ex propriis erbauet, obschon verschiedene hohe Herren und Privati aus Christlicher Mildigkeit auf ihr Bitten, ihnen hiezu ein Ansehnliches geschenket, so hat dennoch solches in Betracht, daß ihnen sothane Schenkung zu solchem Behuf geschehen, eben den Effect als wenn sie dieselbe aus dem ihrigen völlig erbauet hätten; überdem auch der Antheil der Intraden, welche sie oberwehntermassen von der alten Catholischen Kirchen überkommen, zu Erhaltung der neuen Kirchen und dabey bestellten Priester bey weiten nicht zureichend ist, sondern auf mehrerwehnte Evangelische Gemeinde guten theils ankommen muß. Als haben hochgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst declariret, und kein anders und billigers erfunden, als daß denen Burgmännern und Gemeinde zu Melle, das Jus Præsentandi zustehe und gelassen werden müße, uns auch gnädigst anbefohlen dero gnädigste Resolution, gleich dieselbe dehro Duhm-Capittel kund gethan worden, Burgmännern und Gemeinde zu Melle gleichfalls zu eröffnen; Mit der gnädigsten Bedeutung, daß sie zu Wiederbestellung sothaner erledigten Pfarr, ein capables Subjectum fordersamst zu præsentiren hätten.

Falls auch beide Theile der Gemeine annoch bey der vormals zu erkennen gegebenen Intention verharren solten, zweene Prediger bey sothaner Pfarre zu haben, so würde für allen Dingen nöthig seyn, in Zeiten und vor Bestellung des Primarii wohl zu überlegen, wie es der Intraden halber also einzurichten, damit beyde Pastores bestehen können. Und damit nun alles dieses in möglichster Kürze zu Werke gebracht und in Richtigkeit gesetzet werden möge, so werden obgemelte Burchleute und einige aus der

Gemeine, auf Mitwochen den 14. Dec. am Churfürstl. Consisto-rio mit genugsahmer Vollmacht zu erscheinen, hiemit citiret und verabladet, da dan alles reifflich überlegt und endlicher Schluß gefaßet werden solle. Decretum in Consistorio zu Oßnabrück den 1. Dec. 1694.



Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. zum Evangelischen Consistorio des Stifts Oß-nabrück verordnete Räthe.

F. J. von Derenthal.

1.

Den 24. Decembr. 1694.

Confirmatio pro Johan. Theod. Heinson pro Pastore primario und Joh. Eberh. Meyer pro secundario zu Melle.

m. m. nach beyliegenden Formular Pastoris Niekamp. exp. den 5. Febr. 1695.

Ernst Augusts Churfürst ꝛc.

Nachdem durch anderwertige Vocation des gewesenen Pastoris Nienkampf Aug. Confess. zu Melle sothanes Pastorat vacant geworden, und wegen des juris conferendi zwischen dem Archidia-cono zu Melle und denen adlichen Burghäußern und Gemeinte streit entstanden, und beyde Theile ihre Fundamenta unß vorge-bracht, Wir aber nach deren Erwegung befunden, daß sothane præsentatio billig denen Burgleuten und Gemeinte müste gelaßen werden, worüber Wir unser gdste declaration der Länge nach un-ter dem 5. Nov. a. c. außfertigen laßen; Und dan zufolge deren be-sagte Unsere adeliche Burgleute und Gemeinte zu Melle unsern Os-nabr. Consistorio Joh. Theodorum Heinsohn pro primario Pastore zu Melle præsentiret, Und unsere Churfürstl. Confirmation unterthä-nigst darüber suchen; wann dan Unß bemeldten Heinsohn Person Guht, Gaben in Lehren und Predigen, sodann geführtes Leben und Wandel, auch seine Capacitæt zu sothanen Unsern Dienst ver-schiedentlich gerühmet und nach abgehaltener Prob-Predigt satt-sahm capabel befunden worden; Als haben Wir hiemit bemeldten Heinsohn in Gnaden confirmiren wollen.

Einkünfte und Gefälle welche per divisionem der Evangeli-schen Pfarre angefallen, wie seine Antecessores solches genoßen, und wie weiters bey Unsern Churfürstl. Consistorio zu Oßnabrück die Verordnung darüber gemacht worden, in Gnaden ꝛc.

K. Des

K.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Bischoffen zu Oßnabrück, gnädigste Resolution auf die von Dero Dom-Capittel zu Oßnabrück bey dem auf den $\frac{23. \text{Nov.}}{3. \text{Dec.}}$ jüngsthin ausgeschriebenen Landtage zu Oßnabrück vorgebrachte Gravamina &c.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg als Bischof zu Osnabrück auf einige im Jahr 1693. demüthigst vorgebrachte Gravamina sich gnädigst theils erkläret haben, (darüber bis dato jedoch, wie sich gebühret hätte, nicht gehalten worden) theils aber mit damahliger Resolution das Thumb-Capitul nicht kan freilig seyn, und ohnedem noch neue Beschwerden hervorgebrochen seynd; So hat man bey gegenwärtigen Landtage Anni 1696. nicht umbgehen können, allsolche Gravamina zu recapituliren und respective vorzustellen.

11.

Erholet das Thumb-Capittul die vor etlichen Jahren wegen Collation der Pfarre zu Melle beschehene dan Anno currente ex Recessu divisorio hujus Diœceseos zweymahl gethane Remonstration.

Sign. Oßnabr. den 9. Dec. 1696.

ad 11mum

Approbiren Se. Churfürstl. Durchl. die von Dero Räthen darauf abgegebene vorläufige Erklärung, daß es nemlich so viel die Mellische Pfarre betrift, bey denen an Dero Dom-Capittul diesertwegen und in specie unterm 5. Nov. 1694. abgelassenen Rescriptis sein Verbleiben habe; Wofern aber der Archidiaconus zur Entkräftigung derer darin angeführten Gründe etwas mit Bestande solte vorbringen können, Se. Churfürstl. Durchl. darunter ihm nicht entbören werden. Urkundlich Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift und vorgetrückten geheimbten Cantzeley-Siegel. Geben Hannover den 18. Dec. Anno 1696.



Ernst Augusts, Churfürst.

J. Hattorff.

L.

Ich Gerhard Kahman Pastor Augustanæ confessionis in Melle, bezeuge Krafft dieses, nachdem der Hochwürdige, Hochwolgebohrne Philipp Conrad von Spiegel ex Diesenberg, Cathedralis ecclesiæ Osnabrugensis, Decanus Sacellanus Episcopalis & Archidiaconus in Melle, mich mit der Pastorey A. C. daselbst großgünstig providiret, daß ich nicht allein vor meine Person im Leben und Wandel mich unstraffbar schicken und verhalten will, mein Ambt und Kirchen-Dienst ohne Scandal und stichliche Anzupfung der alten Catholischen Religion administriren, sondern auch Hochgedachten Archidiacono omnem obedientiam & reverentiam præstiren, die vorfallende excesse in gebührliche Achtung nehmen, solche auf angekündigten Archidiaconalischen Synodis und sonsten dem Herrn Archidiacono notificiren, auch alles, was zur Conservation und Beförderung der Archidiaconalischen Jurisdiction in Melle omni modo ersprießlich seyn kan, laisten und thuen: ferner der Kirchen A. C in Melle Beste und Nutzen pro posse & nosse beachten, dero ehrbahre consuetudines halten, die Kirchen- und Pfarr-Güter nicht alieniren, sondern, da einige alienirt, nach Möglichkeit hinwiederumb beybringen, keine Conspirationes oder Pacta so mit Worten oder Werken der Archidiaconalischen Jurisdiction zuwider seyn können, eingehen wolle. Alles sub pœna privationis Urkundlich meiner unterschriebenen Hand, so geschehen Osnabrück den 20. April. 1698.

G. Kahmann.

M.

Leopold

Ehrsame gelährte liebe getreue.

Weßen sich bey unserem Kayserl. Cammergericht unsere liebe Andächtige von Haren Wittibe von Grapendorff demüthigst supplicirend beschwehret, und darauf zu verfügen gebehten, findet ihr ab eingeschloßener Copey ihrer deswegen überreichten Supplication mehrern Inhalts zu vernehmen. Wann nun ihme Supplicanten in solchem seinem Begehren noch zur Zeit nicht willfahret, sondern daß dieser Sachen absonderlichen Beschaffenheit nach an euch um euren ausführlichen Bericht hierüber mit Vernehmung des Consistorii innerhalb sechs Wochen verschloßen einzuschicken, zugeschrieben werden solle, heute dato erkannt worden ist, als ersuchen Wir euch von Römisch Kayserlicher Macht auch

Gericht

Gericht und Rechtswegen, hiemit befehlend, daß ihr in so bestimmt und angeregter Zeit demnegst nach beschehener Insinuation dieses von Gestalt und eigentlicher Beschaffenheiten dieser Sachen euren ausführlichen Bericht mit Vernehmung des Consistorii darnach man sich in Erkändtniß auf erwehnten Supplicantinnen ferner gegenwärtiges Ansuchen zu verhalten wisse, gemeldtem unserm Kayserlichen Cammer=Gericht verschlossen eingeschicket, an dem unserm gnädigsten Willen und Befehl gehorsamlich nachsetzet. Wann ihr dem also gehorsamlich nachkommet, oder nicht, so soll demnach darauf was Recht ist weiter ertheilet werden, darnach ihr euch zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs=Stadt Wetzlar, den 21sten Julii, 1699.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Weinters,
Dr. K. C. Canzley=Verwalter.

Jacob Michael Cetus,
Jurid. Impet. prot.

An
die Bischöfl. Osnabr. Regierung
und Consistorium.

N.

Copia

Mandati respective cassatorii, inhibitorii, restitutorii & de non amplius turbando sine clausula
in Sachen
der Wittiben von Grapendorf & Consorten.
contra
die Fürstl. Regierung zu Osnabrück und Consorten
Insin. den Sept. 1702.

Wir Leopold von GOttes Gnaden 2c.

Entbieten denen Ehrsahmen, Gelahrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen und Andächtigen N. N. zur Fürstl. Osnabrückischen Regierung verordneten Canzlern und Räthen, sodann

N. von Spiegel, Thum-Dechanten daselbst, als Archidiacono in Melle und dessen Mandatorio Drs. Schelffern, unsere Gnade und alles Gutes, Ehrsahme, Gelahrte, liebe Getreue und Andächtige. Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte hat Unsere liebe Andächtige Anna Sophia von Haaren, Wittibe von Grapendorff, mit und neben dem Königl. Preußischen General-Major von Arnimb, unterthänigst und demüthig supplicirend für und anbringen lassen. Obwohl notorium sey, daß die Augspurgische Confession Verwandte anno 1624. in possessione vel quasi des Gottesdienstes zu Melle gewesen, ja ihnen in capitulatione perpetua Osnabrugensi die Erbauung einer neuen Kirche bewilliget worden, sie auch den Platz dazu erkaufft, den Kirchenbau Anno 1650. 51. ꝛc. vollführet, und nicht allein alle Pastores a tempore fundationis bis diese Stunde, die geklagte Turbation ausgeschlossen, præsentiret und installiret vermöge Beylage sub Lit. A. sondern auch überdem kundbar, daß für Erbauung dieser neuen Kirchen, 1) weyland Johann Duncker, 2) Ao. 1624. Gerhardus Hessel, 3) Casparus Eritzius und 4) Adamus Wehrkampff der Augspurgischen Confession zugethane Pastores zu Melle gewesen, und alle und jede von denen Klägern, oder deren Vor-Eltern præsentiret worden, dagegen ein zeitlicher Archidiaconus vor Zeit der Erbauung keinen einzigen actum possessorium erweisen können. Ja obgleich des abgelebten Churfürsten zu Braunschweig Lbd. als Bischoff zu Oßnabrug diese Sache bereits Ao. 1694. den 5. Nov. und 28. Dec. abgeurtheilet, Krafft Beylage sub Lit. B. C. und wegen Größe der Gemeine verordnet, auch würcklich introduciret haben, weil ein Pastor allein die sacra nicht verrichten, weniger die nöthige Seelensorge für so viel tausend Christen ertragen und ausführen möge, daß zween der Augspurgischen Confession zugethane Pastores zu gemelter neuen Kirche bestellet worden, die Gemeind auch dessen in würcklicher possession vel quasi sey und gedachte beyde Pastores davon unterhalten werden.

Ferner obgleich jetzige des Churfürsten zu Braunschweig Lbd. Krafft der in Instrumento Pacis notorie gegründeten Interesse, Euch beklagten Thumdechant und Capitul sede vacante fürstellen lassen, wegen des Consistorii nichts zu innoviren, sondern alles in statu quo zu lassen, vermöge Beylage sub Lit. D. bey hiesigem Unserm höchsten Gerichte, auch wegen der suspension des Canzley-Directoris und Osnabrückischen Consistorial-Præsidis von Derenthal gleichfalls ein Mandatum restituendo sine clausula erkant worden, wie die Beylage sub Lit. E. ausweiset. Und obgleich ihr sämptlich Beklagte und in specie Du der Archidiaconus und Thumdechant von Spiegel, und Du Vice-Canzler Ostmann dieses Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Verordnungen geziemenden Respect zu tragen, und denen pflichtmäßig nachzuleben schuldig, daß solches demnach alles ausser Augen gestellet, und 1) das Consistorium

storium Augspurgischer Confession in vorigen Stand nicht wieder gesetzet; 2) deren Pastor Meyer so ohnstreitig in possessione vel quasi gewesen, zu grosser Betrübniß aller ihrer vertraueten Pharkinder de facto inauditus & indefensus vormeintlich suspendiret, 3) der Pastor primarius Heinson so ante sedis vacantiam zum Superintendenten nach Ostfriesland berufen worden, nach seiner Resignation zu dessen blosser Beschimpfung prætense abgesetzet, 4) einer Nahmens Kahman durch Catholische Geistliche de facto wieder eingesetzet, 5) alle dawider eingelegte Protestationes an die Seite gestellet, und 6) bis an diese Stunde gehindert habet daß bis dato die andere Pfarstelle daselbst eben wenig rechtmäßig wieder bestellet worden, zu grosser Beschwer und Seelengefahr der beträngten Gemeine daselbst, ja 7) denselben Tag als den 7. Oct. 1699. wie das Schreiben umb Bericht insinuiret worden, solches nicht einmahl, vermög sub Lit. F. an das Consistorium der Augspurgischen Confession Stifts Oßnabrück communiciret, sondern vielmehr zu dessen merklichen Veracht aus animositæt sie Klägere de novo graviret, und befohlen habet, dem Intruso Kahman den Zehnten, non obstante commissione, bey welcher Supplicanten sich allein wegen besagten Zehntens, nicht aber in causa principali eingelassen haben, und ihnen diesentwegen keinesweges præjudicirlich seyn könne, folg zu lassen, vermöge beyliegenden Decreti sub Lit. G. ohngeachtet der Zehend coram Consistorio deponiret und Euch deshalben keine Cognition zustehe, also nicht unterlaßen habet, was zu Veracht hiesiges Unsers höchsten Gerichts Jurisdiction und zu weiteren Trangsahl und Klage der Augspurgischen Confessions-Verwandten, gereichen könne; Also hierab leicht zu ermeßen, weil das Consistorium Augspurgischer Confession, nach Einhalt Capitulationis perpetuæ Osnabrugensis nicht besetzet, nach Unserm ausgegangenen Kayserl. Mandato S. C. gestalt der vorige Præses Consistorii, Canzeley-Directori von Derenthal zu restituiren würklich gelebet worden. Daß du der Vice Canzeler Ostman, der Archidiaconus, daß Thum-Capitul und ihr sämptliche Beklagte selbst partes und über das Consistorium Augspurgischer Confession ganz nach Gefallen disponiret. Also auf Euren erstatteten Bericht, oder was ihr fürbringen möget, nicht zu bawen, sondern vielmehr gött- geist- und weltlichen Rechten gemäß sey, weiln die Augspurgischen Confessions-Verwandte die Kirche suis sumptibus neu erbauet, und ihr à tempore fundationis biß hierin keinen einzigen Actum possessorium beweisen könnet, Ihr selbst in propria causa keine Richter seyn, noch die Klägere de facto ohn obrigkeitliche Erkäntniß depossidiren, weniger den Intrusum Kahman, welcher seiner Lehr, Thuns und Wandels halber, für keinen rechtmäßigen Prediger gehalten, weniger geglaubet werde, daß er der Augspurgischen Confession zugethan sey, sondern deshalben an diesem Consistorio besprochen und zur Dijudicatur einer Theologischen Facultæt besagter Confession aufgefordert sey, sie Klägere auch nicht gehindert werden könten,

ten, die zweyte Pfarrstelle zu besetzen, so gleichfalls für eine wiederrechtliche Turbation zu achten, und daß Archidiaconalisches Fundament, daß die neu erbauete und von der vorigen Catholischen Kirche zu Melle Filial nicht allein ganz ohnstatthaft, sondern auch petitorii ohnzureichig und gnug seye, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte à tempore fundationis usque ad hanc horam in possessione vel quasi gewesen, und dahero vermöge beyliegenden Extractus Capitulationis perpetuæ sub Lit. H. dabey zu schützen und zu schirmen, die Jurisdiction auch vigore pacis religiosæ Instrumenti pacis und jüngeren Reichs-Abschied, wie nicht weniger auch der perpetuirlichen Capitulation des Stifts Osnabrück, und ex ipsa causæ qualitate sattsahm und überflüßig gegründet sey.

Solchemnach umb dieß unser Kayserl. Mandatum respective cassatorium inhibitorium, restitutorium & de non amplius turbando sine clausula an und wider Euch eingangs ernandte Beklagte zu ertheilen inständigst anrufend erlanget, daß solche Procefs nach vorhero begehrten, aber ohne Zuziehung, daß der Augspurgischen Confession Verwandten Consistorii unförmblich erstatteten Bericht und einbrachten Gegen-Bericht, heute dato folgendergestalt erkandt worden seydt.

Hierumb so gebieten Wir Euch sampt und sonders von Römisch-Kayserl. Macht und bey Pœen zehen Mark löthiges Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und zum andern theil ihnen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr demnächsten nach Verkündigung dieses, die Augspurgische Confessions-Verwandte adeliche Burgleute und ganze Gemeine zu Melle ratione hujus turbationis, pacis religiosæ infractionis instrumenti pacis und in specie der Osnabrückischen in dicto instrumento pacis Art. 13. §. 2. & seqq. gegründeten Capitulationis perpetuæ wegen deß suspendirten Pastoris Meyers in allen restituiret, und in vorigen Stand setzet, und Ihn in Administration der Sacrorum nicht hindert, den von denen Catholischen introducirten Gerhard Kahmann removiret, alles, was deswegen vorgangen, cassiret, die Untersuchung seiner Qualitæt vndt ob er Augspurgischer Confession einverleibten Lehre beypflichte, dem Consistorio und Consilio einer ohnpartheyischen der Augspurgischen Confession Verwandten Theologischen Facultæt heimgebet, die Klägere auch an rechtmäßige Besitzung der anderen Pfarrstelle ferner nicht hindert, die dazu gewidmete proventus und Zehende nicht hemmet oder distrahiret, sondern alle deswegen ergangene Decreta aufhebet und die Impetranten wiederumb, in den Standt, wie sie vor eingeklagter Turbation in Anno 1624. und folgenden Jahren gewesen, restituiret, Euch auch keines Juris patronatus wider die durch den abgelebten vorigen Bischof außgesprochenen und in Rechts-Kraft erwachsenen Urthelen und Verordnungen über die neu aus

eigener und gesamleter Beysteuer erbauete Kirche zu Melle anmasset, sondern mehrbesagte Impetranten in ihrer Possession vel quasi aller deren ihnen ex pace religiosa & Capitulatione perpetua descendirenden Competentien, mit Erstattung Kosten und Schadens und Interesse, ruhig laßet, deme also gehorsamlich nachkommet, alß lieb euch seyn mag obangetrohete Pœn zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden Euch daneben von vorberührter Unserer Kayserl. Macht auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit, daß Ihr auf den 30. Tag den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach durch einen gevollmächtigten Anwaldt an demselben Unserm Kayserl. Cammer-Gerichte erscheinet, gläubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebot, alles seines Inhalts, gehorsamlich gelebet sey, oder, wo nicht, alsdan zu sehen und zu hören, Euch umb eures Ungehorsams willen, in vorgemelte poen gefallen seyn, mit Urthel und Recht gesprochen, erkennen und erklähren, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen sollte, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entschiedes darüber zu gewarten.

Wan Ihr kommet und erscheinet alsdan also oder nicht so wird doch nichts destoweniger, auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und erfordern hierin im Rechten mit gemelter Erkänntniß, Erklährung und anderen gegen Euch verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Ihr Euch zu richten.

Gegeben in unßerer und des heiligen Römischen Reichs-Stadt Wetzlar des sechsten Tags Monats Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im Siebenzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche, des Römischen im fünf und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten, und des Bohemischen im sieben und vierzigsten Jahren.



Ad Mandatum Dni. Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts Canzeley-Verwalter.

Jacobus Michael Lt.
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius mpp.

O.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu York und Albanien, Bischofen zu Oßnabrück, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir Sr. Königl. Hoheiten zum Consistorio Aug. Conf. des Hochstifts Osnabrück gnädigst verordnete Director und Räthe rc. Fügen hiemit dem Gerhard Kahman, sodan denen Burgmänneren und der Evangelischen Gemeine zu Melle, wie auch denen Pastoribus zu Buer zu wissen. Als dem eben gedachten Kahman nicht unbekant seyn kan, welchergestalt weyl. Ihro Churfürstl. Durchl. Ernestus Augustus Hochseeligsten Andenkens, in An. 1694. den 5ten Nov. wegen des Juris patronatus bey der Evangelischen Mellischen Kirche, denen Burgmänneren der Häuser Brock und Laer, und der Gemeine zu gedachten Melle, das Jus Præsentandi gnädigst und rechtlich bestätiget haben. Besagte Collatores darauf bey dem Genuß dieses Juris ferner geschützet und solches von ihnen ohne jemands Einrede würklich exercirt und in specie die à dictis patronis præsentirte Pastores Heinson und Meyer bey ihrer function gleichfalls also gelaßen worden. Bis bey der in Anno 1698. erfolgten Sedisvacanz besagte Pastores wider das ihnen zustehende und zum Ueberfluß bestätigte Recht, mehrgedachte Patronen, auch Unser in Capitulatione perpetua deutlich gegründete Jurisdiction, mithin zu der gedachten beyden Personen, als rechtmäßig beruefen gewesenen, darauf von Uns prævio examine confirmirten und der Gemeine gehörig vorgestellten Pastorum Schaden und Nachtheil ihrer Pfarr-Dienste höchst incompetenter und de facto entsetzet worden.

Und dan Anfangs erwehnter Kahman sich darauf damals (ungeachtet ihm von oberwehnten denen Burghäusern und der Mellischen Gemeinde zukommendem und würklich exercirtem Patronat-Recht mehrmahlige Erinnerung geschehen) gelüsten lassen, a non Patrono eine Collation auf das Pastorat zu Melle auszuwirken und anzunehmen, damit sich bey uns anzumelden, ein Examen von uns gleichsam zu erpreßen, und wie man solches vorzunehmen wegen obiger Umbstände bedenklich gehalten, ohne Erforder- und Erhaltung Unserer Confirmation und Vorstellung contra Capitulationem perpetuam Art. 5. memb. 6. & Instrum. Pacis Cæsar. Suec. Artic. 5. (woselbst respective nur die Iura pro Investitura Archidiaconis und die cura templorum jeder Religion integra reserviret worden) Altar, Canzel und Taufe einthuen, und sich der Gemeinde vermeintlich vorstellen zu lassen. Weiter zu verursachen: daß die obgemelte Burgmännere wegen eines Zehenten, item der Kirchen Briefschaften und sonsten, nebst dem schon erwehnten übergrossen Præjudiz, dero Zeit noch in weiteren Verdruß und Weitläuftigkeit gese-

gesetzet worden. Er selbst, Kahmann, auch in so geraumer Zeit all diesen seinen Unfueg so wenig zu erkennen sich angelegen seyn lassen; immittelst aber demselben ohne grosse Verantwortung länger nicht nachgesehen werden kan.

Hierumb so wird auf gnädigsten Befehl Ihrer Königl. Hoheiten, Unsers gnädigsten Herrn, sub dato Herrnhausen den 6ten Aug. a. c. mehrgedachter Kahman des vorerwehnten Evangelischen Pfarrdiensts zu Melle verlustig und diese Pfarre vor vacant und erlediget erkläret, verfolglich werden vermöge des zum Ueberfluß in Kraft Rechtens erschossenen Anfangs erwehnten Ausspruchs Ernesti Augusti 1mi hochseeligsten Andenkens, de Anno 1694. Burgmänner und Evangelische Gemeine zu Melle erinnert, aufs fordersambste, ein capables Subjectum zu Wiederbesetzung des also erledigten Mellischen Pfarrdienstes, anhero zu præsentiren, und darauf unsere weitere Verordnung zu erwarten. Immittelst die Pastores zu Buer den Gottesdienst zu Melle und was demselben annex, biß zu wiederbesetzter solcher Pfarre, wechselweise, zu verrichten und zu besorgen Kraft dieses befehliget; Wornach sich also gedachter Kahman in Enthaltung des gedachten Pfarrdienstes zu achten, auch Burgmänner und Evangelische Gemeine zu Melle, imgleichen die Pastores zu Buer sich zu richten. Decretum in Consistorio Osnabrück den 13. Augusti 1720.



Ad Mandatum Serenissimi proprium.

C. H. v. Weselau. L. Peithman. J. Braunes.

P.

E. A.

Confirmatio Gerhardten Kahmans auf das erste Pastorat zu Melle den 11. Dec. 1720.

Nachdem zwar jüngsthin durch die Entsetzung des ehemahligen Pastoris Gerhard Kahmans bey der Evangelischen Gemeine zu Melle erlediget und vacant worden, und aber Uns die rechtmäßige Patroni bey der Evangelischen Kirche zu gedachtem Melle erst besagten Gerhard Kahman von neuen und ordentlich pro primario Pastore daselbst unterthänigst hinwieder præsentiret, und Unsere Landes-Fürstliche gnädigste Confirmation darüber gesuchet.

Wann Uns nun bemeldten Gerhard Kahmans Person, gute

gute Gaben in Lehren und Predigen, sodann wohlgeführten Leben und Wandel, auch seine sonstige Capacitæt zu sothanem Pfarrdienst angerühmet, er auch bey dem bey Unserm Consistorio mit selbigem vorgenommenen examine sattsamm capabel befunden, sondern auch von ihm sein vormahliger Fehler, indem er sich durch dazu unberechtigte in Anno 1698. zu dieser Pfarre præsentiren und einsetzen lassen, anerkannt worden.

Als haben Wir aus besondern Gnaden ihn Gerhardt Kahman mit gemelten primariat hiedurch providiren wollen, thun solches auch Kraft dieses, und providiren ihn hiemit dergestalt und also, daß er Gerhardt Kahman von nun an als ordinarius & primarius Pastor zu Melle seyn, alda nach Anweisung des allein seligmachenden geoffenbahrten Wort Gottes der ungeänderten Augspurgischen Confession und damit übereinstimmender symbolischen Schriften lehren und predigen, die Sacramente nach Christi Unsers Heilands Einsetzung administriren, der ihm anvertraueten Gemeine dabey mit einem Christlichen exemplarischen und untadelhaften Leben und Wandel vorgehen, auch Unsere und Unsers Consistorii auch seiner Pfarre jura möglichsten Fleißes conserviren, und insgemein alles dasjenige, was einen treufleißigen Evangelischen Lehrer und Seelsorger eignet und gebühret, auch wohl anstehet, beobachten solle, wie er solches vor Gott dem Allmächtigen, uns als Landes-Fürsten, und dem Uns nachgesetzten Consistorio auch sonsten männiglichen bey seinem Gewißen es sich zu verantworten getrauet.

Dahingegen wollen Wir ihm alle diejenige Proventus, Einkünfte und Gefälle, welche zu sothaner Pfarre gehören, und wie darüber von Unserm Consistorio bey vorseyender Wiederbesetzung des Secundariats die Verordnung auf vorseyende Unsere gnädigste approbation gemacht werden wird; in Gnaden zugelegt und gegönnet haben, auch ihn gegen alle widrige turbation und Beeinträchtigung gnädiglich schützen und handhaben laßen: Und soll übrigens wegen des eigentlichen Gehalts des primarii sowohl als Secundarii Pastoris, nach beschehener nothdürftiger Untersuchung, und nach Befinden, mit Zuziehung der Patronen demnächst fernere Verordnung erfolgen. Urkundlich Unsers Hochfürstl Handzeichens und beygetruckten Consistorial-Insiegels. Geben Oßnabrück den 11. Dec. 1720.



E. A.

M. v. W.

Q.

Q.

An
die Römisch-Kayserliche, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Majestät rc. rc.

allerunterthänigste

Vorstellung und Bitte pro Mandato de non contraveniendo Capitulationi perpetuæ sine clausula und sonsten, ut intus

Anwaldts

Eines Hochwürdigen Thumb-Capituls zu Oßnabrück,

Anlangend die Pfarre Augspurgischer Confession zu Melle, Hochstifts Osnabrück.

hat

Beylagen sub num. 1. cum adjuncta facti specie, welche Beylagen hat Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. & W. Item Num. 2.

exhibirt zu Wien beym höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath Anno 1720. den 13. Novembris.

R.

Ew. Lbden ist fürhin bekant, in welche Streitigkeiten der Archidiaconus zu Melle mit der dasigen Evangelischen Gemeinde wegen des juris patronatus verfallen, und wie jener zu behindern suchet, daß der wegen Unvermögsamkeit des jetzigen Pfarrers Kahmans von dieser præsentirte Pastor adjunctus Fürstenau eingeführet werde.

Ich kan aus mehren Ursachen nicht Umgang nehmen, besagter Evangelischen Gemeinde mit meinem Vorwort beyzutreten, und ich setze auf Ew. Lbden Gemüthsbilligkeit das Vertrauen, daß solches nicht ohne Wirkung seye, und sobald Deroselben die Sache in ihren wahren Umständen vorkomt, dem Evangelischen Theil Recht wiederfahren werde.

Es hat dieser als die von ihm Anno 1624. beseßene Kirche ad St. Mattheum in Melle vermöge der perpetuirlichen Capitulation den Catholischen überlaßen werden müßen, mit eigenen Kosten eine neue Kirche erbauet, und ist nicht abzusehen, wie der Archidiaconus auf selbige sein jus patronatus ausdehnen, folglich die Vergebung zweyer Pfarren begehren könne, da deßen Vorfahren nur eine zu besetzen gehabt. Denn obwohl die halbe Pfarr

Aufkünfte dem Evangelischen Pfarrer übertragen worden, so ist jedoch solches aus keiner ein Jus patronatus wirkenden Freygebigkeit, sondern vermöge der Capitulationis perpetuæ und zu einiger Vergütung wegen der abgetretenen Kirche geschehen. So fliessen auch solche Pfarr-Revenues nicht einmahl aus der Archidiaconorum Schenkungen her, sondern werden grösten theils von den Eingepfarreten aufgebracht. Ueberdem theilet selbst nach den päbstlichen Rechten deren bloße Hergebung niemanden das alleinige Recht den Pfarrer zu ernennen mit, welches sich der Archidiaconus in gegenwärtigem Fall um da weniger anmaßen mag, da der Catholischen und Evangelischen Jura in den zu Melle und Quackenbrügge neu erbaueten Kirchen vermöge der perpetuirlichen Capitulation gleich seyn sollen, am letztern Orte aber Catholici den Pfarrer der neu erbaueten Kirche benennen, mithin ein gleiches den Evangelischen zu Melle vergönnet werden muß.

Deswegen ist von meines in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters Churfürsten und Bischofs Ernst August Gnaden der Evangelischen Gemeinde zu Melle das Jus præsentandi Anno 1694. zuerkant, und von dem Archidiacono kein Remedium Juris wider deßen Erkenntniß zur Hand genommen, sondern selbiges vollstrecket. Obwohl auch unter der Regierung Herzog Carls von Lotharigen p. m. Anno 1698. der Archidiaconus es dahin gebracht, daß anstatt des von der Gemeinde præsentirten ein anderer durch die Catholische Geistlichkeit de facto eingesetzet worden, so ist dennoch nicht nur von meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Maj. dawider nachdrückliche Vorstellung geschehen, sondern auch von dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht ein Mandatum cassatorium, inhibitorium, restitutorium & de non amplius turbando S. C. erkant und verfüget, daß die Evangelische in ihrer Possession vel quasi mit Erstattung Unkosten, Schadens und Interesse ruhig gelaßen werden sollen, auch unter der Regierung weyl. Herzog Ernst Augusts Herzogs von Yorck und Bischofs zu Osnabrück Lbden, gottseeligen Andenkens, der Intrusus abgesetzet, nach vorgängiger anderweiter Præsentation der Evangelischen Gemeinde aber wieder angenommen, und ihm das Pastorat von neuen conferiret.

Die Gerechtsame der Evangelischen Gemeinde zu Melle sind demnach keinem rechtlichen Zweifel unterworfen, und wenn auch ein solcher obhanden wäre, so müste ihr dennoch währenden Rechtsstreit manutenentz angedeihen, weil der Archidiaconus nicht erweisen kan einigen Actum possessorium ruhig exerciret zu haben, und es soviel fehlet, daß der zu jüngern Zeiten geschehene Widerspruch die Gerechtsame der Evangelischen Gemeinde schmälert, daß er dieselbe vielmehr bestärket, weil selbiger ohne alle Wirkung verblieben und was Anno 1698. vorgangen, in ganz unjustificir-

lichen

lichen dem statui possessorio und richterlichen Erkentnißen zuwiderlaufenden Factis bestehet.

Ew. Lbden ersuche ich demnach zu verfügen, das die Evangelische Gemeinde zu Melle in dem Besitz des Juris præsentandi nicht turbiret werde, folglich die an das Osnabrückische Consistorium ergangene Inhibition wieder aufzuheben und den præsentirten Adjunctum Fürstenau præstitis præstandis einführen zu lassen.

Ew. Lbden legen dadurch ein Kennzeichen Dero Gerechtigkeit zu Tage, welche ich dancknehmigst erkennen, und bey aller Gelegenheit erwiedern werde, stets verharrend. St. James den 23. Mart. / 3. April. 1744.

S.

Citatio

Inhibitio & Compulsoriales

in Sachen

von Hammerstein zum Bruche bey Melle und Conf.

contra

Freyherrn von Metternich, Bischöflichen Sacellanum & Archidiaconum in Melle & Conf.

Insinuirt durch mich Johann Henrich Kauffelt, des hochlöblich Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts geschwohrner Bott nebst der Supplication. Perfort den 17. Septembr. 1744.

Wir Carl der Siebende von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Herzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich, undt Landgraff zu Leuchtenberg 2c. 2c.

Entbiethen denen respective Ehrsamen, Gelehrten, Wohlgebohrnen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen und Andächtigen Churfürstl Cöllnischen zum Fürstl. Osnabrückischen geheimen Rath verordneten Canzlern und Räthen, wie auch Freyherrn von Wolff Metternich Dhom-Scholastern und Dom-Cüstern der Cathedral-Kirchen zu Paderborn und Osnabrück qua Bischöflichen Sacellano und Archidiacono in Melle und deßen Commissario Archidiaconali Kerckmann, ingleichen N. Vogel der Rechten Doctori, als in dieser Sache angegebenen appellantischen Advocato Unser Gnadt und alles guts.

Ehrsahme, gelehrte, wohlgebohrner, liebe getreue und andächtiger!

Was bey Unserm Kayserl. Cammergericht auch Unser und des Reichs lieber getreuer N. von Hammerstein als Eigenthümblicher Besitzer des adelichen Burghauses Bruche bey Melle nebst Burgermeister und Rath auch Gemeinde des Wiegbolds Melle, unterthänigst vor- und anbracht, solches ist aus hiebeygehender Supplication und darin angezogenen Bey- und Neben-Anlagen sub Lit. A. B. C. & Num. 1. usque 8. incl. des mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauf diese Unsere Kayserl. Citatio, Inhibitio & Compulsoriales in gefolg anheut zu Endt gemeldtem dato ertheilten decreti resp. an und wider Euch erkannt, und die fatalia auf zwey Monath erstreckt worden.

Hierumb so heischen und laden Wir Euch ꝛc. ꝛc.

Geben in Unser und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den 31sten Tag Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehen hundert vier und viertzigsten Unserer Reiche des Römischen und des Boheimischen im dritten Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Friederich Wilhelm Ruding Lt.
Kayserl. Cammergerichts Cantzley-Verwalter mppr.

Franciscus Elsen, Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius mppr.

Collat.

Kayserl. Cammergerichts Canzley Handtschrift.

L. Jagemann, Cop.

T.

Wir Frantz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser ꝛc.

Entbieten denen respective Wohlgebohrnen, Ehrsamen, Gelehrten Unsern und des Reichs lieben getreuen und Andächtigen Churfürstl. Cöllnischen zum Fürstl. Osnabrückischen Geheimten Rath verordneten Canzler und Räthen, wie auch N. Freyherrn von Wolff Metternich Dohm-Scholastern und Dohm-Küstern derer Cathedral-Kirchen zu Paderborn und Osnabrück als Bischöfl. Sacellano und Archidiacono in Melle auch deßen Commissario Kerckmann, Unser Gnad und alles gutes.

Wohl-

Wohlgebohrner, Ehrsame, Gelehrte, liebe getreue und Andächtiger!

Was bey Unserm Kayserl. Cammergericht Unser und des Reichs auch lieber Getreuer N. von Hammerstein als eigenthümlicher Besitzer des adelichen Burghauses Bruche bey Melle, nebst Burgermeister und Rath auch Gemeinden des Wiegbolds Melle, ferner klagend unterthänigst vor und angebracht, solches ist ab hiebeykommender Supplication samt deren Anlag sub Lit. A. des mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauf dies unser Kayserl. Mandatum attentatorum revocatorium, cassatorium & inhibitorium S. C. entgegen und wider Euch Eingangs benannte Beklagte Inhalts unterm 2ten dieses ergangenen Decrets erkannt, und Endsgemelten dato ausgefertiget worden.

Hierum so gebiethen wir Euch sämtl. Beklagten von Röm. Kayserl. Macht und bey Straff zehen Mark löthigen Goldes, halb in unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil ihnen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß ihr sogleich nach Verkündigung dieses, die von Euch begangene attenta, und de facto vorgenommene proceduren cassiret und aufhebet, dabenebens auch deme zu folge die an das Consistorium augustanæ confessionis ertheilte appellantischen Theils sehr nachtheilige resolution ohnverzüglich zurück ziehet, und besagtem Consistorio wie auch Appellatischen Theil bey der anberührten unserm Kayserl. Cammergericht anhängig gemachter und noch fürwährender Appellation freye Hände laßet, folglich weder vor noch nach Absterben des Pastoris Augustanæ Confessionis N. Kahmans in Melle jemand als Gehülfen oder Nachfolger in diesem Pfarrdienst præsentiret oder bestellet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb euch seyn mag, vor angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschicht unser ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden ꝛc.

Geben in unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den vierten Tag Monats Sept. nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im Siebenzehenhundert sieben und vierzigsten, unserer Reiche, des Römischen im zweyten ꝛc. ꝛc. Jahren.

(L. S. I.)

Friederich Wilhelm Ruding Lt.
Kays. C. G. R. Cantzl. Verwalter.

U.

Sententia publ. 31. Maji 1754.

In Sachen Friederich von Hammerstein und Consf. wider Freyherrn Wolff von Metternich und Consf. Appellat. & Mandati atenta-

tentatorum revocatorii &c. S. C. ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß das strittige Jus patronatus der Kirche zu Melle Augustanæ Confessionis Appellato, qua Archidiacono & Sacellano Episcopali daselbst zu adjudiciren, hingegen Appellantische Burgmänner und Gemeinde zu gedachten Melle mit ihrem darauf gemachten Anspruch ab- und zu der Ruhe zu verweißen seye, als wir hiemit zu Recht erkennen, adjudiciren, ab- und zur Ruhe verweisen, die Gerichts-Kosten bey diesem Kayserl. Cammergericht derenthalben aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

V.

Urkundt-Urtheils
In Sachen
von Hammerstein und Conf.
contra
von Metternich und Conf.

(L. S. D.)

Insinuirt durch mich Philipp Wingert, des Höchstpreißl. Kayserl. und des Reichs-Cammergerichts geschworener Cammer-Bott.

Osennabrück den 25. Oct.
1757.

Wir Frantz von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien und zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen und Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht an heut zu End gesetztem dato unter mehr andern auch diese hier nachgeschriebenen Innhalts Urthel eröfnet, und publiciret worden.

Tenor Sentiæ.

In entschiedener Sachen Friederich von Hammerstein und Conf. wider Freyherrn Wolf von Metternich und Conf. Appellationis & Mandati Attentatorum revocatorii S. C. nunc revisionis & Restitutionis in integrum petitæ. Ist die durch Lt. Wolff unterm 24. Oct. 20. Dec. 1755 und 13. curr. extrajudicialiter übergebene Suppli-

Supplicas ad acta zu registriren; darauf daß das Consistorium zu Oßnabrück den Neoprovisum examiniren und ordiniren, der Archidiaconus hingegen denselben gegen die geleistete Caution in den Pfarr-Dienst zu Melle einsetzen solle, verordnet.

In Urkund dieses mit Unserm Kayserl. Insiegel bekräftigten Scheins, so darüber ausgefertiget, und mitgetheilet worden. Geben in Unser und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar, den vierzehenden Tage Monaths Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Siebenzehen Hundert Sieben und funfzigsten Jahre, Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Friederich Wilhelm Rüding Lt.
Kayserl. C. Gerichts Canzley Verwalter.

Casimir Gregor Messer, Kayserl. Cammergerichts Protonotarius mppr.

Coll.
Kayserl. C. Gerichts Canzley Handsch.
J. W. Appelius, Tax-Einnehmer.

W.

Urtheil.

In Sachen angegebenen Syndicens des evangelischen Burghauses, der Bürgerey und Gemeinde zu Melle, Klägers an einem, angeblichen Gegenanwald des bisherigen Pfarrers Johann David Högers zu Melle, Beklagten am andern Theile, im Betreff angeschuldigter jedoch abgeleugneter Siemonie, betriebener Hurerey und anderer groben Excesse, erkennen zum Hochfürstl. Consistorio Augspurgischer Confeßion verordnete Räthe zu Osnabrück, auf übergebene Positionen, darauf ertheilten Antwort, geführten Beweis, übergebene additional Artickel, fernern Schrift-Wechsel, nach gehabtem Rathe der Rechtsgelehrten, für Recht:

daß Kläger vor allen Dingen beßer als num. act. 3. und im inrotulations Termine beschehen, vermittelst eines richtigen, entweder gerichtlich, oder vor Notarien und Zeugen gefertigten Syndicats, die Bevollmächtigung zu Stande zu bringen, nicht minder der vermeintliche Gegenanwald, seine Person Reichssatzungsmäßig, mit Begnehmigung deßen, was bisher in dieser Sache bereits verhandelt worden ist, legitimiren zu laßen, verbunden seye, hiernächst wird der bisherige Pfarr zu Melle, Johann David Höger, seiner vielfältigen Begünstigungen halber, seines Pfarrdienstes billig entsetzet,

setzet, und ist der Fiscal in Ansehung der ihm sehr wahrscheinlich beygemeßenen Simonie, Abtreibung der Frucht im Mutterleibe, und anderer groben Exceße, des beschehenen Einwendens ungehindert, seines Amtes wider denselben zu erinnern, jedoch wird derselbe sodann mit seiner Vertheidigung, wie billig, gehöret. Es ist auch der beklagte Johann David Höger, Klägern alle verursachte Kosten, auf vorgehende deren Ansetzung und richterliche Ermäßigung, zu erstatten schuldig. V. R. W.



Daß dieses Urthel den Acten und Rechten gemäß, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät bey Fürstlich Heßischer Universität zu Marburg. Urkundlich unsers hieneben gedruckten Facultäts-Insiegels.

Publicata Sententia d. 13. Nov. 1765.

X.

Cop. Bersenb.

Reditus Ecclesiæ in Gerethe de casa in Rusvorde An. 1280.

Nos Conradus Dei gratia Osnabrugensis Ecclia Episcopus omnibus in perpetuum notum esse cupimus, quod Ernestus dictus de Gesmele PatronusEcclesiæ in Gerethe de consensu & voluntate nostra, Hermanni fratris nostri, Ecclesiæ majoris Cantoris dictæ Ecclesiæ Archidiaconii, Dominæ Christinæ & Hermanni ipsius Ecclesiæ Rectoris, contulit eo jure, quo bona ecclesiarum conferri solent casam unam in villa Rusvorde sitam ad dotem ejusdem ecclesiæ pertinentem, Waltero dicto Anchem, Alheidi uxori suæ & singulis heredibus suis legitimis perpetuo a progenie in progenies possidendam, tali adjecta conditione, quod idem Waltherus, uxor sua Alheidis aut heredes eorum, quicunque eandem casam coluerint aut inhabitaverint, dabunt Rectori Ecclesiæ ipsius de eadem casa & attinentiis ejus singulis annis in die B. Michaelis quatuor solidos legalium denariorum. Si vero prædicti Waltherus scilicet & sui heredes dictam pensionem dicto termino aut infra duos menses proximos sequentes dare neglexerint aut contempserint, sæpe dicta casa cum omni integritate sua Rectori ipsius Ecclesiæ in Gerethe vocabit libere sine aliqua heredem omnium contradictione. Et ut hæc omnia rata & indubitata permaneant præsentem litteram, nostro, Hermanni Cantoris ac Ernesti sigillis consignatam dedimus in testimonium præmissorum. Ego Ernestus, quia proprio sigillo careo, sigillo patris mei usus sum. Actum & datum anno Domini MCCLXXX. in die B. Viti Martyris.



Emendanda.

pag. 15. lin. 8. pro abgelegten, lese, abgelebten.
pag. 17. lin. 36. pro wolle, lese, wolte.
pag. 23. lin. 27. pro in anliegender, lese, ist in anliegender.
pag. 25. lin. 11. pro addict Cap. & si non, lese ad dict Cap. etsi non.
pag. 28. lin. 36. pro in attenta, lese, inattenta.
pag. eadem in not. a lin. 4. pro conductio, lese conductitio.
pag. 29. lin. 8. pro dem, lese, den.
pag. 39. ad not. q) pro L. G. §. 1. c. de tistib. lese, L. 9. §. 1. C. de Testibus.
pag. 40. in not. u) lin. 4. pro quintum, lese, quin tum.
pag. 53. lin. 40. pro Archidiacono sothane, lese, Archidiacono welchem sothane.
pag. 54. lin. 37. pro geirret, lese, geriret.
pag. 55. lin. 5. pro wir aus denen, lese, wir denen.
Eadem pag. lin. penult. pro appofition, lese, oppofition.
pag. 56. lin. 10. pro bezeugen, lese, beziehen.
pag. 58. lin. 31. pro Guth, Gaben, lese, gute Gaben.
pag. 59. lin. 13. pro freilig, lese, friedlich.
pag. 62. lin. 33. pro kraft der, lese, kraft Dero.
pag. eadem lin. 39. pro Mandatum restituendo, lese, Mandatum de restituendo.
pag. 63. lin. 3. pro Pharkinder, lese Pfarrkinder.
pag. ead. lin. 21. pro folg zu laßen, lese, folgen zu laßen.
pag. ead. lin. 29. pro nach, lese, noch.
pag. ead. lin. 32. pro daß, lese, das.
pag. 64. lin. 17. pro daß, lese, das.
pag. 73. lin. 20. pro attenta, lese, attentata.